

Schriften, die in Sachen des ehemaligen Grafen Johann Friedrich Struensee, bey der kön. Inquisitions-Commißion zu Copenhagen wider und für ihn übergeben sind : mit der von ihm eigenhändig entworfenen Apologie und dem über ihn gefällten Urtheile

[S.l.], 1772

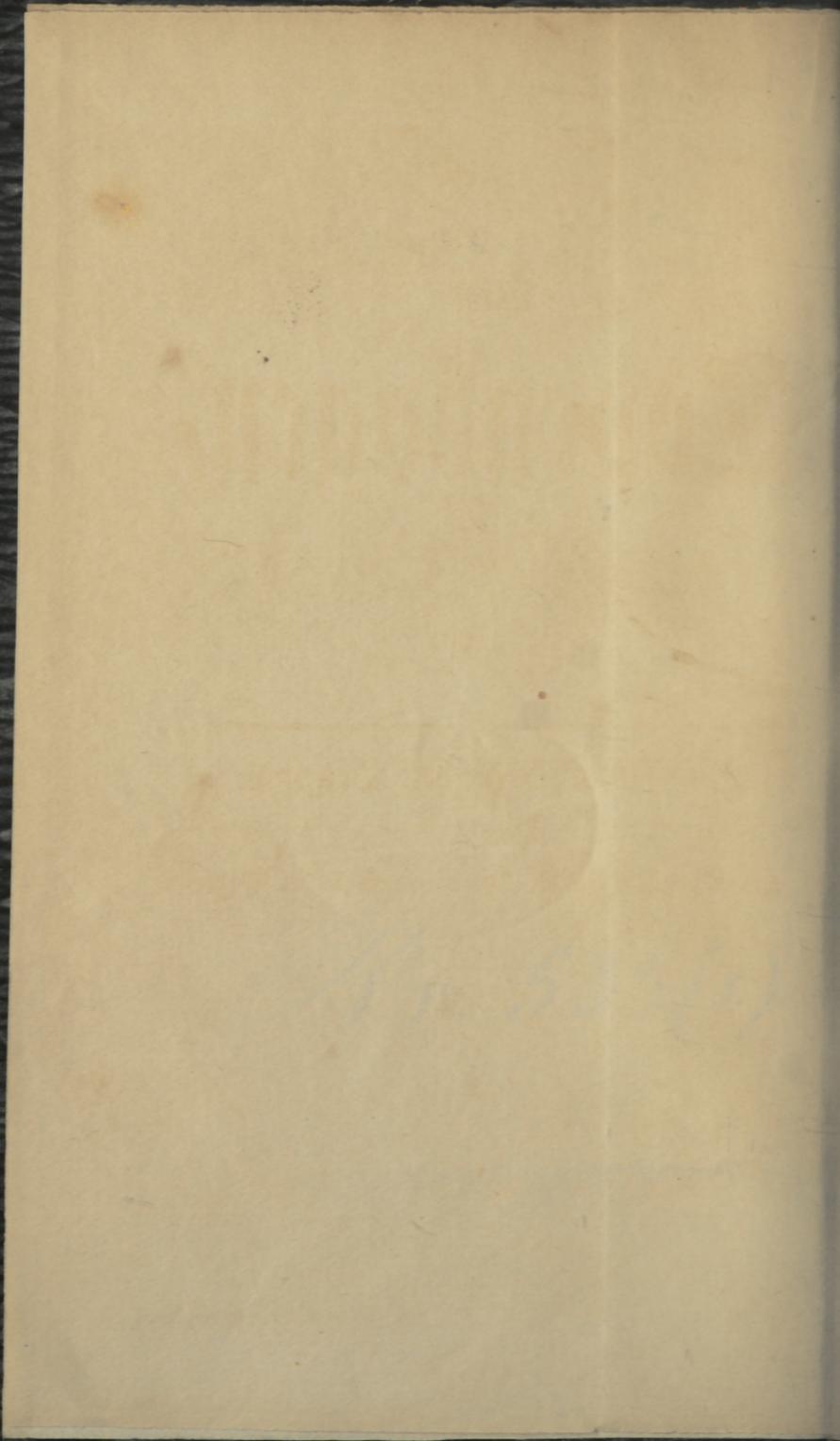
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826370233>

Druck Freier  Zugang



Pr. 533(8.)

~~No. 3020^{1-12.}~~



Schriften,
die in Sachen
des ehemaligen Grafen
Johann Friedrich
Struensee,
bey der
kön. Inquisitions-Commission
zu Copenhagen
wider und für ihn übergeben sind;
mit der von ihm
eigenhändig entworfenen Apologie
und dem
über ihn gefällten Urtheile.

Gedruckt im Jahre 1772.

Mein Herr,

Hier empfangen Sie endlich die längst
gewünschten beyden Schriften,
welche wegen eines Mannes, des-
sen Geschichte zu jehziger Zeit in dem nord-
lichen Theile Europens so vieles Aufse-
hen macht, und fast eines jeden Aufmerk-
samkeit auf sich ziehet, von zweyen der
berühmtesten Sachwalter beym höchsten
Gerichte zu Copenhagen verfasst, und
bey der königlichen Inquisition's Com-
mission übergeben sind, zugleich auch die
von diesem berühmten Manne in seinem
Gefängnisse selbst entworfene Schutz-
schrift. Sie wundern sich zwar ohne
Zweifel, diese Schriften jeko im Drucke
zu erblicken, weil Sie sie nur im Manu-
scripte zu lesen gedachten, und sich noch
immer vorstellen, wie ich es auch selbst
bisher gethan, daß sie, als geheime Ur-
kunden, nur sehr wenigen Personen be-
kannt wären. Allein ihre Verwunde-
rung wird aufhören, wenn ich Ihnen sa-
ge, daß ich mich noch weit mehr darüber
wundere, daß sie nicht schon längst durch
den Druck allgemeiner gemacht sind, da
mein Freund in H. . . . von dem ich sie
erst neulich nach vielen vergeblichen Bit-
ten erhalten habe, mir zugleich meldet,
daß

daß er nun weiter kein Bedenken trüge, sie mir ebenfalls mitzutheilen, indem er zu verläßig wußte, daß sie nebst mehreren Schriften dieser Art in Copenhagen fast in jedermanns Händen, auch schon sehr viele Abschriften davon theils in A. theils in H. und anderen Orten befindlich wären. Ist es mir bey diesen Umständen denn wohl zu verargen, wenn ich bloß einem andern schnellen und undeutschen Uebersetzer, der fast alles verstümmeln würde, zuvor zu kommen eile, und zugleich Ihre und meiner übrigen Landesleute brennende Neubegierde, noch etwas, was Struensee angehet, zu lesen, je eher je lieber zu vergnügen suche? Ich vermurthe auch gar nicht, daß man in Copenhagen über diese Bekanntmachung unzufrieden seyn wird, denn sonst müßte ich bitten, zu bedenken, daß Geheimnisse, die so, wie diese bewahret worden, ganz und gar aufhören, Geheimnisse zu seyn, und daß, wenn ich es nicht gethan hätte, gleichwol über kurz oder lang ein anderer eben dasselbe, und vielleicht nicht mit gleicher Bescheidenheit, thun würde. Diese Betrachtung wird also mein Unternehmen völlig entschuldigen; und ob schon diese Schriften kaum so viel enthalten, als man schon ohnedies durch schriftliche und mündliche Nachrichten genugsam

A 2

weis,

weis, so dienen sie doch mit dazu, den verhaßten Charakter des Struensee, die verwegene Rolle, die er gespielt, und viele Stellen, die in dem durch den Druck publicirten Urtheil vielen dunkel und räselhaft geschienen, näher zu zeigen, und ins Licht zu setzen, zugleich aber auch, welches ein wesentlicher Umstand ist, allen, die außerhalb Dänemark jeko Struensee ganz ungescheut, aus bloßem Unverstande, beklagen, oder sonst über dieses und jenes murren, die Augen besser zu öffnen. Ich glaube mit einem Worte, ein gutes Werk gethan zu haben, und damit Dank zu verdienen. Doch, indem ich Ihnen die Schutzschrift eines andern liefere, schreibe ich ohne Noth fast selbst eine. Lesen Sie wohl!

Des

Des
Generalfiscal W... Klagschrift
wider
den Grafen Johann Friedrich
Struensee,
an die angeordnete
königliche Inquisition : Commission
zu Copenhagen ;
vom 21 April 1772.

Hochwohlgebohrne zc.

Den roten hujus habe ich der hohen Commi-
sion den an mich ergangenen allergnädigsten
Befehl Sr. Königl. Majestät, daß ich die Grafen,
Johann Friedrich Struensee und Enewold Brandt
wegen ihrer Verbrechen anklagen sollte, vorgeleget,
wie ich denn auch an demselben Tage die von mir zur
Anstellung der Action ausgebrachte Commissions-Ci-
tation produciret habe. Nun ist noch übrig, die Sa-
che zu deduciren, zu beweisen, und nach dem schlüssi-
gen Antrage zum Urtheile einzuleiten, und ich übergebe
also hiemittelfst diese meine Deduction, Beweis und
Antrag in der gegenwärtigen Schrift.

So gewiß und wahr es nach dem allgemeinen
Sprüchworte ist, daß strenge Herren nicht lange regie-
ren, so gewiß ist es auch, daß diese strenge Herren in
solcher kurzen Zeit so viel Böses stiften können, als in
einer doppelt so langen Zeit nicht wieder zu ersetzen ist.
Die dänischen u. norwegischen Unterthanen sind seit vie-
len hundert Jahren (wie es auch ihre Treue und Aufrich-
tigkeit verdienen) gewohnt, mit Gelindigkeit behandelt
zu werden. Die Liebe und Ehrerbietung, die sie gegen
ihre Könige hegen, ist nicht zu beschreiben, und sie wer-
den

den wiederum von ihren Regenten geliebet. Sie haben auch inſgemein ein tiefe Ehrfurcht für das allerhöchſte Weſen und Gottes Wort; ſie ſind ernſthaft und entſetzen ſich für laſterhafte Handlungen. Sie ſind ruhig, und Jedermann hat ſicher im Lande gewohnet, ſo daß fremde Ankömmlinge ſagen müſſen: Hier iſt gut ſeyn; daher ſie ſich auch hieſelbſt hin und wieder niedergelaſſen haben, jedoch ohne die Nation zu verhöhnen oder zu beſchimpfen. Allein, ſeit einigen Jahren iſt es weit anders geſeſen, und es hat ein ſonderbares und verwirrtes Anſehen gewonnen. Den König, der Unterthanen liebſten Theil ihres zeitlichen Guts, hat man bey ihnen, und ſie hinwiederum bey Ihm verhaßt zu machen geſucht. Niemand konnte Zutritt zum Könige finden, ohne wenn er von der Partey derjenigen war, die es nicht gut mit Ihm meyneten. Unverſchämtheit und Geringschätzung erſtreckten ſich, dem ſo verehrungswürdigen königlichen Hauſe ſich zu nahen. Mit Gott und ſeinem Worte wurde Spott getrieben. Man bemühet ſich, Tugend und Ehrbarkeit zu verbannen, hingegen aller Schande Thür und Thor zu öffnen, und den Weg zu bahnen, weil man ſich derſelben nicht ſchämte, ſondern offenbar ſeine Ehre darinn ſuchte. Die Verwegenheit gieng ſo weit, daß die Gewalt, welche die Unterthanen dem Könige Friedrich III. und ſeinen Nachkommen gutwillig übertrugen, nur von Unterthanen ausgeübet werden ſollte; ja es ſollte dieſelbe ſo gar ausgedehnet werden, damit derjenige, der ſie ausübete, uneingeſchränkt ſeyn könnte. Die Sprache wurde mit der Nation verachtet. Es war ein nagender Kummer für einen jeden Redlichen und Ehrliebenden, ſolche Dinge und weit mehrere (wie man in gedruckten Schriften leſen kan) beydes zu hören u. zu ſehen. Die Zugrunderichtung der Familien war gleich einer That des Würgengels. Wer war aber dieſer Würgengel? Es war J. F. Struensee, der breiſteſte Menſch,

Mensch, den man sich erdenken kann, und der in dieser Hinsicht mehr als den Namen, *Vir unius seculi* verdienet. Vormals ein Medicus, jetzt ein Graf. Er soll aber, ehe ich ihn verlasse, nichts weiter übrig haben, als Schrecken, Urtheil und Strafe.

Der Graf Johann Friedr. Struensee ist zu Halle im Jahre 1737 geboren. Sein Vater ist der jetzige Superintendent Struensee in Holstein. Er hat in Halle die Medicin studiret, daselbst promoviret und sich in Gddern bey seinem Oheim, dem Leib-Medicus beym Prinzen von Stollberg, aufgehalten. Ein Jahr darauf, nämlich im Jahre 1758, wurde er Stadt-Physicus in Altona, wo er (wie man zu sagen pflegt) als *Medicus veniam occidendi per totam urbem* erhielt, welche Freyheit er hernach, als Cabinets-Minister, *per utrumque regnum* sich zuzuwenden suchte. Nachdem er 10 Jahre lang Physicus in Altona gewesen war, wurde er im Jahr 1768 Leib-Arzt bey Sr. Königl. Majest. als Allerhöchstdieselben außerhalb Landes reiseten, wie solches aus seiner Erklärung *ad generalia Lt.* . . . zu ersehen ist.

Es mußte entweder einen übernatürlichen Verstand, oder eine große Verwegenheit und Frechheit anzeigen, daß er in einem Alter von 21 Jahren es übernahm, Physicus und Arzt in der Stadt zu werden. Ich glaube aber, daß es die beyden letzteren Eigenschaften, nämlich Verwegenheit und Frechheit gewesen sind, weil er sich kurz darauf unterließ, ein Arzt des Staats zu werden, wo die Arzneyen ärger wurde, als die Krankheit; und ich muß also schließen, daß er ein eben so guter Arzt in der Stadt als im Staate gewesen sey, folglich daß in Altona die Zahl der Gestorbenen nothwendig größer gewesen seyn müsse, als die Zahl der Gebornen, falls diese letztere nicht auf eine andere Art von ihm vermehret worden ist. Das Gerücht folget dem Menschen, wie der Schatten dem Körper.

Ich nehme nichts von mir selber, sondern von demjenigen, was ich in den Acten antreffe, und da ergiebet die Aussage seines vertrauten Freundes, Enevold Brandt, auf die ... quæit. daß es bereits von 7 bis 8 Jahren von Struensee allenthalben bekannt gewesen, daß er keine Religion, wie auch insonderheit, daß er mit dem Frauenzimmer einen sehr freyen Umgang gehabt, welches von vielen vernünftigen Leuten getadelt worden. Dieser Arzt, welcher, wie das Gerücht insgemein sagt, mit seines Vaters Segen nicht recht versehen gewesen seyn soll, und deswegen auch zu der Verheißung des vierten Gebots sich keine Hoffnung machen kann, kam in Bekanntschaft mit dem Grafen E. Brandt, bey der Gelegenheit, da er, Struensee, den seligen Geheimen Rath von Söhlenthal, des Grafen Brandt Stiefvater, bedienete. Er offenbarte dem Grafen Brandt, wie er wohl wünschte, Leib-Arzt beym königl. Dänischen Hofe zu werden; recht als ob Dänemark an geschickten Aerzten Mangel gelitten, und seiner eben so nöthig gehabt hätte, als Frankreich des dänischen Winkels. Der Graf Brandt wandte auch seine bona officia für ihn an. Vondes ersiehet man aus den Aussagen des Grafen Brandt auf die ... qu. Der Graf Struensee ward also engagiret, als Medicus mit dem Könige außerhalb Landes zu reisen, nicht als ob Sr. M. Gesundheits-Umstände es erfordert hätten, sondern um nöthigenfalls bey der Hand zu seyn; wie denn auch ein Medicus die Zahl im Gefolge eines großen Herrn ausfüllet, ohne eben für überflüssig gehalten zu werden.

Ich habe zuverlässige Nachricht, daß er auf der Reise, damit ihm die Zeit nicht lang werden möchte, gut gefunden, auf eben die Weise mit der Religion und Gott selbst zu spotten, wie man nachher seine und seiner Anhänger Anstalten, Projecte und lächerliche Handlungen verspottet hat, und, wenn die Sentimens dieser Freydenker ihm nicht länger wider den Geist der
Wahr:

Wahrheit Hülfe leisten können, seinen vermeintlichen Sieg mit einem verächtlichen Gelächter zu endigen. Ich wäre im Stande, dieses zu beweisen, und erinnere es, theils weil man in Delinquent-Sachen nichts ver-gessen muß, was des Verbrechers Verhalten und Cha-rakter anzeiget, und theils, um die Entschuldigung des Gr. Struensee zu zernichten, daß seine Absicht nicht gewesen sey, schädliche Sätze wider die Religion bey-zubringen. Nach seiner Zurückkunft blieb er bey Sr. M. als Medicus, und um dem Könige zuweilen dasje-nige, was Er verlangte, vorzulesen; und so kam er alle Morgen, Mittage und Abende zum Könige, wie aus sei-ner Antwort ad Q... zu ersehen ist.

Der Graf Struensee, der sich bereits vorgesezet hatte, sich, auf welche Art es auch sey, Ehre und Reich-thum auf Kosten der dänischen und norwegischen Nati-on zuwege zu bringen, sahe ein, daß es nicht ganz thun-lich sey, zweyen Herren auf die Art zu dienen, als er es zu thun im Sinne hatte. Er bedachte zugleich, daß er, als ein Fremder, der neulich herein gekommen war, oh-ne Familie im Lande, nicht im Stande wäre, sich zu er-halten. Er sahe es leicht ein, daß unterdessen, da er sein Glück auf der einen Seite machte, sein Unglück auf der andern Seite geschmiedet werden könnte; beständig bey und um den König zu seyn, war eben so viel, als diejenigen Handlungen, die er Ihm verbergen mußte, zu unterlassen. Es war auch eben nicht Jedermann, dem diese Stelle, beständig um den König zu seyn, anbe-trauet werden, und auf dessen Sorgfalt für seine Er-haltung er so sicher bauen konnte, außer der Gr. Brandt. Dieser, der zufolge des erhaltenen Befehls, sich vom Hofe entfernt halten mußte, würde ihm verbunden seyn, wenn er ihm wieder Zutritt zu dem Könige verschaffte. Der Gr. Brandt bekam also die Erlaubniß, bey Hofe zu seyn, ohne oben einen gewissen Posten, vor Abgang
des

des Cammerherrn Warnstedt, zu bekleiden, nach welcher Zeit er aber bey Sr. M. gesetzt wurde, und sein Amt bekund darinn, den König so zu beobachten, daß Niemand zu Ihm käme, und, wenn es geschähe, zu bemerken, wer es wäre, und was er redete: welchem der Sr. Brandt auch getreulich nachlebete. Dieses alles ersiehet man aus der Aussage, desselben vor der Commission den 2ten März, ad Q. . . . Wie sowohl der Sr. Struensee, als der Sr. Brandt sich in dem Umgange mit dem Könige verhalten haben, will ich näher unterthänigst zeigen.

Nachdem der Graf Struensee sich solchergestalt in sichere Verfassung gesetzt hatte, Denn vorher war er es nicht völlig, ob er gleich in seiner Antwort auf die Erinnerung des Sr. Brandt sich so äußert: „après avoir gagné la confiance, la faveur du Roi et de la Reine et le credit dans le public, et cela par mes propres forces avec tout le risque et toutes les peines attachées à une telle entreprise, que vous n'aurez certainement pas supporté, et la quelle, j'ose l'assurer, vous n'aurez certainement pas pu finir, je vous appelle et je partage avec vous tout l'effet & tous les agrémens, qui en pouvoient resulter.“ Aber was sollte ihn bewegen, wenn der Sr. Brandt in gedachten seinen Erinnerungen ihm seinen Verdruß ziemlich hart zu erkennen giebt, denselben zu animiren, in der Station, worinne er war, weiter zu bleiben? wenn er also schreibt: „examinez votre Position et les motifs qui vous y tiennent, rangez d'un coté les agrémens, et del'autre les desagrémens, et comparez cela avec vous situations passées et avec ceux auxquels Vous vous pouvez attendre, & faites alors la conclusion.“) Nachdem er solchergestalt bey einem Freunde sicher war, der auf allen Seiten den König beobachtet, auf alles,
was

was daselbst vorgenommen und geredet wurde, Nicht haben, und abwehren sollte, daß Niemand zu dem Könige gelassen würde, der das allgemeine Mißvergnügen vorbringen können, womit das Land über ein Gerücht, so eines jeden ehrlichen Menschen Herz verwundete, angefüllet war, u. s. f. welches zu weitläufig fallen würde, hier anzuführen: so fieng er recht ernstlich an, den Meister zu spielen, und zu zeigen, was für ein Mann er gesonnen wäre zu seyn, wo nicht der Deberste an Ansehen und dem Namen nach, so doch an Macht und Gewalt.

Das größte Glück erwarb er sich auf die verwegenste Art, welches ich hernach näher zeigen will. Er bekam außerdem Anhänger, obgleich keine wahren, aber solche, die ihr Glück machen und mit diesem großmächtigen Maître des requêtes im trüben fischen wollten. Um aber in allen Dingen so zu schalten, wie er wollte, war ihm etwas im Wege, nämlich das hohe königl. Conseil, das aus ehrwürdigen Männern bestund, die größten theils Landesfinder, und sämmtlich von ihrer Jugend an, zu den Staats-Wissenschaften erzogen und angeführet waren, die auch die Verfassung des Landes, dessen Geseze und Einwohner kannten. Dieses Collegium mußte daher abgeschaffet werden, unter dem Vorwande, es wären Se. M. dabey geniret und könnten ihre absolute Macht nicht mit völliger Freyheit ausüben. Allein die Absicht von diesem und andern wurde bald ruckbar, als der Maître des requêtes sich wie ein Geheimer Cabinets-Minister darstellte, und wie denjenigen, dem alle Unterthanen, hohe und niedrige, worinn es auch sey, an Statt des Königs gehorchen, und dessen Befehl mit seiner Namens-Unterschrift eben so vollkommen respectiren sollten, als ob er mit des Königs eigenen Hand versehen wäre. So wagte es dieser ehrgeizige Mann aus Regiersucht, und um seinen Lüsten den Zügel zu lassen

sen

sen, der Sprache und Geseze unkundig, die Geschäfte zweyer Reiche allein zu übernehmen, die so viele rechtschaffene Männer unter sich getheilet hatten, und die doch einem Jeden von ihnen genug zu bestellen gaben. So erdreistete er sich, unter dem versänglichen Vorgeben, daß der König bey dem Conseil geniret sey, dessen Abschaffung zu bewirken, sich selbst aber größere Gewalt zuwege zu bringen, als das Conseil jemals gehabt, wie ich unten näher zeigen werde.

Dieser von ihm gethane verwegene Schritt, ward als der zweyte betrachtet, der ihm einst dem Hals brechen, und durch sein Verderben dem Verderben des Landes ein Ende machen würde. Man sahe an dem geheimen Cabinetsminister, daß er solche Leute zu Rathgebern hatte, von welchen man sich nichts gutes versprechen konnte, theils weil sie so, wie er, und zu gleichen Wissenschaften erzogen und angeführet, nichts von demjenigen verstanden, was sie entweder als Staatsleute, oder in einer andern qualität, übernahmen; theils, weil es interessirte Projectmacher und andere waren, die sich, wie er, ob schon nicht in einem eben so hohen Grade, mäffen wollten. Sich selbst betrachtete er als diejenige Person, die Dännemarks and Norwegens Glückseligkeit und des Königes Wohl zu befördern hätte: aber alles mußte verändert werden, und es galt gleichviel, ob die Veränderung nützlich war oder nicht, genug wenn sie geschah.

Er und seine Anhänger suchten in allen Dingen das unterste zu oberst zu kehren. Wer ein Amt hatte, wußte nicht, wenn er des Morgens aufstund, ob es nicht dem geheimen Cabinetsminister einfallen würde, ihm des Abends sein Brodt zu nehmen. Ein Beweis von seiner Frechheit, zugleich aber von seiner Absicht, sich zu befestigen, ist dieser: daß er seinen Bruder, der Professor Matheseos, zu Lignitz, in Schlesien war, zum Deputir-

ten

ten für die Finanzen in Dännemarl und Norwegen in Vorschlag brachte. Dieser Mann konnte in seiner Kenntniß, als Mathematicus, ganz gut seyn, ob man gleich in dieser Wissenschaft an eigenen Landeskindern gar keinen Mangel hat. Allein, ihn zum Deputirten für Finanzen in Dännemarl zu verschreiben, da derselbe hievon unstreitig eben so viele Kenntniß hatte, als ein Blinder von der Astronomie, solches kann nie einen andern Zweck gehabt haben, als mit vereinigter Macht die königliche Cassé zu erobern, worein er auch verschiedene wichtige, und für sich und seine Anhänger vortheilhafte Griffe that. Sich selbst und seine Compagnons vergaß er nicht. Viele Tausende, ja ganze Summen von 60,000 Rthlr. wurden auf eine arglistige und verwegene Weise der königlichen Cassé entwendet, ohne Sr. Maj. des Königs Wissen und Willen, bloß um sich und seine Anhänger zu bereichern, damit sie in Ansehung seiner bey guter Laune erhalten werden konnten. Dagegen trug er niemals Bedenken, andern Leuten ihre Einkünfte zu entziehen, und, damit es ihnen desto empfindlicher wäre, so geschah solches gemeinlich auf eine verächtliche Weise.

Mit den Cabinets-Ordres gieng er unredlich um. Er stellt sie ohne des Königs Erlaubniß aus, er trug sie dem Könige nicht in der gehörigen Ordnung oder auf die gebührende Art vor, u. s. f. wie ich näher unterthänigst zeigen werde. Sein Vorsatz war, wie er es in der That wies, die Nation hart, verächtlich und als Leute zu behandeln, die keine Sentimens hätten. Seine eigene Worte in seiner Antwort auf des Grafen Brandt-Erinnerungen sind diese: "Vous me reprochez, que j'inspire la peur à tout le monde et Vous m'en deviez faire compliment, parceque c'est la seule resurce pour un état enervé, affoiblie avec une cour & tout un public intriguant, & un

mai-

"tre — — & qui a le même penchant pour
 "le changement que son peuple" und an einer an-
 dern Stelle: "la bonté & les complaisances ont été
 "la source du malheur de Dannemarc." Was
 Wunder aber, daß er der Nation mit Härte begegnete,
 wenn er sich erdreisete, eben dasselbe gegen das Haupt
 derselben zu thun, welches ich hernach vor Augen legen
 will.

Man sollte denken, die Reichsgeschäfte hätten ihm ge-
 nug zu schaffen gemacht; allein er unterzog sich noch fer-
 ner beständig der Function eines Arztes, und zwar, nach
 seiner Erklärung, aus Liebe für das königliche Haus.
 Se. königliche Hoheit, der Kronprinzi, sollte nach seinem
 (hier mangelt mir ein Wort, um es mit dem rechten Na-
 men auszudrücken, ich werde es hernach schon finden,
 weil ich dieses jetzt nur überhaupt so kurz als möglich an-
 führe) Sentiment erzogen werden. Es konnte aber
 Niemand, der Nachdenken besaß, begreifen, wie es in
 Zukunft gut gehen könnte, weil es schien, als wenn der
 Doctor dem Fürsten erst seine Gesundheit nehmen woll-
 te, um zu zeigen, daß er im Stande wäre, Ihm sie wie-
 der zu geben; mit welcher Probe aber dem Lande nicht
 gedienet seyn konnte. Die übrigen lebenswürdigen
 königlichen Personen, die seine List und Gewalt nicht so
 treffen konnte, daß sie ihm nicht auf einige Weise in sei-
 nem Fortgange hinderlich gewesen seyn sollten, sahe man
 von ihm mit einer Art von Gleichgültigkeit betrachtet.
 (Die hohen Commissarien wissen ebenso gut als ich,
 daß ich die Sprache der Wahrheit rede, und ich könnte
 mit vielen tausend Zeugen die allgemeine Betrübnis
 darthun, die man darüber hatte, daß man des Königs
 Herrn Bruder, der gewis des Königs bester Freund ist,
 auf eine sonderbare Weise separiret sehen mußte.)

Die königlichen Bedienten zitterten für ihn. Gegen
 seine eigene Diener war er so hart, daß er ihnen mit
 dem

dem Gefängnisse drohete; er warf ihnen vor, daß sie nicht gewohnt wären, großen Herren zu dienen, womit er auf sich selbst zielte, und welche Person er desto sicherer vorstellen konnte, als diese Leute von seinem vorigen Stande entweder nichts wußten, oder ihn daran nicht erinnern durften; ein Stand, worinn es zwar geschickte Männer giebt, die aber eben nicht große Herren sind. Man kann endlich in diesem Stücke seine Verwegenheit und außerordentliche Einfalt wahrnehmen. Denn er ist nicht nur hart gegen seine Diener, (die doch niemals, nach seinen eigenen Grundsätzen, eine Beförderung gewärtigen könnten, sondern von den Mitteln leben mußten, die sie sich durch außerordentliche Nefas, wenn sie einige Jahre gedienet hatten, zuwenden konnten,) sondern er ist so gar so unverschämt, daß er in Gegenwart derjenigen Person, von welcher er doch selbst ein Unterthan und Mitdiener der Bedienten bey dieser hohen Person ist, diesen Bedienten Verweise giebt und geben läßt.

Er mischte sich nicht allein in solche Dinge, von denen er selbst nichts verstand, sondern bestellte auch Leute zu solchen Aemtern und in solchen Collegiis, wo sie ganz fremd waren, und verschaffte ihnen diese Plätze: woraus einige den Schluß zogen, daß er alles zu einem Chaos machen, oder als Physicus besondere Dinge zeigen wollen, als z. E. daß Landthiere besser im Wasser leben könnten; denn man kann sonst dieses Mannes Handlungen nicht begreifen, und weil sie närrisch sind, kann ich sie auch nicht anders, als auf diese ridicule Weise vorstellen, wobey ich mich seines eigenen Ausdrucks, den er gegen seinen König gebraucht, erinnere und bediene: Das ist ridicul.

Die Sprache und Gesetze des Landes verachtete er. Alles sollte für ihn in die deutsche Sprache übersetzt werden, wodurch andere doppelte Arbeit hatten, folglich die Geschäfte nicht so geschwinde expediret wurden, ob es
gleich

gleich schien, als wenn er verlangte, daß alles so hurtig, wie ein Schneller, gehen sollte.

Die Befehle, welche auf Ehrbarkeit und Erhaltung guter Sitten abzielen, warf er über den Haufen; sie sind aber nach seinem Falle in ihre vorige Kraft gekommen, welches in diesem Puncte für mich Beweises genug ist.

Außer den hohen Ministern, wurde andern Vornehmen vom Adel und Stande von ihm mit Verachtung begegnet, daher sie sich nicht bey Hofe einfinden konnten, sondern sich von hier weg nach ihren Gütern begaben, und ihre Lebensart einschränkten, welches der Stadt Copenhagen bey der Verringerung ihrer Höfe und Häuser einen ansehnlichen Schaden, und den Einwohnern dadurch, daß viele Familien aus der Stadt, ja gar aus dem Lande zogen, den Verlust ihrer Nahrung zuwege brachte, und wobey der König in seiner Consumtion einbüßte.

Der Stadt Copenhagen war er nicht gut. Er glaubte sie sey zu ansehnlich, um eine Stadt in Dännemark zu seyn. Er wollte daher ihr Ansehen und ihre Macht schwächen, erdreistete sich auch, den Einwohnern der Stadt die ihnen verliehene Privilegien zu entziehen, wo nicht alle, doch etliche, welche Privilegien ihre Voraltern sich dadurch erworben hatten, daß sie Leib und Leben für ihren König, das königliche Haus und das Vaterland gewaget. Dahingegen suchte er den Pöbel mit allerley Lustzügen und freyen Nachtschwärmerereyen, nebst andern Lustbarkeiten und fleischlichen Vergnügungen zu amüsiren, die er so gar so eingerichtet haben wollte, daß man sich ihnen ohne Verletzung der Ehre nicht überlassen konnte. Es würde gewiß zu weitläufftig werden, alle die Thorheiten anzuführen, die durch Hülfe dieses frechen Mannes ausgeübet sind; und mitten unter diesem allen glaubte er von sich selbst, wegen alles dessen de Dania bene meritis zu seyn, so daß ihm keine zu große Ehre dadurch wiederfahren sey, daß er ein dänischer Graf geworden.

worden. Die Verwegenheit leuchtet aus allen seinen Handlungen hervor. Sich würdig zu achten, eine so große Ehre anzunehmen, weil er Gelegenheit gehabt, sich zwey Jahre in Dännemark aufzuhalten und andern zum Verdruß zu leben! Wenn sonst jemand zu einem solchen Stande erhoben worden, so ist es allemal ein Beweis von der Würdigkeit und den Verdiensten der Person gegen ihren König und das Land gewesen: hier aber ist es tout contraire. Man kann sich indessen hierin auf diese Weise finden: Der Graf Struensee, ungeachtet er nicht wußte, daß es gewisse Fälle giebt, wo man genöthiget ist, einen Rang zu suchen, um gewisse Gerechtsame auszuüben, deren man nicht entübriget seyn kann, betrachtete dasjenige, was man Rang oder Character nennet, als etwas, das man nicht suchen, sondern das besonders distinguirten Männern verliehen werden müßte, die durch ihre Verdienste sich dazu würdig gemacht hätten, (als z. E. seinem Bruder, der wegen seiner Einsicht im Finanzwesen Justizrath wurde) solalich mußte man, wenn er ein Graf würde, daraus abnehmen, wie groß seine Verdienste gewesen wären. Die einzige Demuth, die er bey Annehmung dieser Würde bewies, war die, daß er seinem Freunde, dem Cammerherrn Brandt, eben dieselbe Würde verschaffte, obgleich dieser um die Glückseligkeit des Reichs sich nicht so, wie der Graf Struensee, bekümmert hatte; allein, da er und Struensee sagen konnten: vivimus ex raptō, so mußten sie auch in der Ehre, so wie in der Beute, sich einander gleich seyn. So unschuldig der Orden von der hohen Hand war, die ihn stiftete, eben so eine muthige Absicht hatte der Graf Struensee, um dadurch so fort mit dem Orden vom Elephanten beehret zu werden.

Diese seine Unverschämtheit mitten in seinem größten und schimmernden Zustande, erniedrigte ihn in aller Augen. Seine Arzeneyen für den Staat wurde für eine

B

Quack:

Quackfalberey angesehen. Seine Verdienste wurden als todte Fliegen in einer Apotheckerkrucke betrachtet. Selbst konnten er und seine Anhänger nicht schweigen, theils weil sie voraus wissen wollten, was man gemeiniglich sprach, oder von einer oder andern Sache, die ins Werk gerichtet werden sollte, sprechen würde, theils weil sie sich im Nothfalle entweder in Vertheidigungsstand setzen, oder auch nach Cronburg begeben wollten. (Denn in Copenhagen war nichts gutes zu gewärtigen.) Allein das Mißvergnügen nahm so sehr überhand, daß man ihm so viele Millionen Unglück und Flüche auf den Hals wünschte, als Brillanten in der Goldplatte auf dem Hute seines Laufers sind. Diese Unzufriedenheit über seine Aufführung konnte ihm also nicht verborgen bleiben. Der Graf Brandt, der auf gewisse Weise zu beklagen, aber wegen der Freundschaft, die er für den Grafen Struensee gefaßt hatte, nimmer zu entschuldigen ist, warnete ihn. Die Schandschriften, die über den Grafen Struensee und seine Bande täglich zum Vorschein kamen, und von denen man immer des Morgens und Abends Nachricht erhielt, machten ihn endlich unruhig. Die Garde zu Pferde, die bereits abgeschaffet war, hinderte ihn, als Militairpersonen, zwar nicht weiter. Es war aber die Garde zu Fuß noch übrig, denn diese bestehet aus Landeskindern, worunter ich beyde Reiche verstehe. Diese mußte also ebenfalls abgeschaffet werden. Es geschah auch, und zwar auf eine Art, die zu erkennen giebt, daß der Graf Struensee so gar in diesem Falle sich gegen seinen König und Wohlthäter als ein Schelm aufgeführt. Der Aufruhr, welcher am Weihnachtabend entstand, machte ihn eben so aufmerksam, als fürchtam. Ich werde hierüber ferner meine Beweise beybringen.

In Ansehung der königlichen Personen, mit denen er in die Stadt gekommen war, sahe man solche Anstalten vorgefehret, daß man glauben mußte, entweder der
König

König fürchte sich für seine Unterthanen, oder der Graf Struensee hätte mit seinem Complot (wenn sie dem Könige eben nicht in der Geschwindigkeit des Lebens berauben würden) im Sinne, sich als Protector beyder Reiche zu zeigen; das übrige würde hernach folgen. Das kopenhagener Thor sollte beständig offen stehen, damit diejenigen, die vor der Stadt wären, in vorkommenden Fällen eine Zuflucht hätten. Kam der König in die Stadt, so war seine Durchfahrt als eines Menschen, der vor seinen Feinden fliehet, blos damit niemand sich dem Könige nähern möchte, Ihm der Unterthanen wohlgemeinte Gedanken vorzustellen. Als sein, nämlich Struensees, Gewissen (denn dieses findet sich stets bey dem Menschen) ihn überzeugte, daß seine Handlungen nach dem Preise, den die Landeseinwohner, hohe und niedrige, darauf setzten, nur schlecht betrachtet und belohnet werden würden, beschloß er, alles bis aufs äußerste zu wagen. Ich versichere unterthänigst und aufrichtig, daß ich nicht weis, was er für ein Symbolum hat; aus seiner Aufführung muß ich aber schließen, daß es nicht mit dem Charakter über einstimme, der dem griechischen Cimon gegeben wird: *fidens animi atque in utrumque paratus, seu versare dolos seu eertæ occumbere morti.*

Als bey seiner Ankunft in Copenhagen, nachdem die Leibwache entlassen und die Schloßwache mit andern besetzt war, denen man, wider allen Gebrauch, außer ihrem Solde Speise reichete, (welches mir eben so vorfömmt, als die Absicht des Diebes in der Fabel, der eine solche Antwort bekam: *ista subita me jubet benignitas vigilare facias ne culpa mea lucrum*) das Gerüchte in der Stadt gieng, daß der Graf gefährliche Anschläge hätte: als die Einwohner verdrüsslich darüber wurden, sich von einem Doctor Medicinæ regieren zu lassen; als der Doctor selbst in Furcht stand, von dem

Pöbel anatomiret zu werden, (jedoch nicht metodice, zu seiner Mit-Collegen weiteren Erfahrung) setzte er einen solchen Commandanten in die Stadt, der mit Worten und Gebehrden der ganzen Stadt spottete. Es sollten daher die Canonen geladen werden, und man kann daraus abnehmen, was auf dem Schlosse vorgehen sollen, wenn ein allgemeiner Aufrstand entstände. Ich glaube zwar nicht, daß man die Absicht geheget, an die Allerhöchste Person des Königs Hand zu legen, um Ihm des Lebens zu berauben. Allein, wosern ein Aufruhr entstanden wäre, nicht gegen den König, denn Jedermann weiß, daß er die beste Besinnung heget, sondern wider diesen unverschämten Grafen, diesen frechen Menschen, so folgte ja daraus, daß Struensee und seine Anhänger, um sich zu retten und das äußerste zu wagen, den König auf eine verwegene Art, ihrer eignen Rettung halber, hätten überfallen müssen, und wirkte auf solchen Fall der Gr. Struensee sich sicher, wie aus seiner Antwort an den Grafen Brandt erhellet.

Es ist auf der einen Seite in der That ein großes Kennzeichen von seiner, nämlich des Gr. Struensees, eignen Ueberführung, und daß er sich in Dännemark als den frechsten, verwegensten und verächtlichsten Menschen aufgeföhret hat, wenn er sich für den Pöbel gefürchtet, bey dem er sich doch beliebt zu machen gesucht. Auf der andern Seite aber ist es ein großer Beweis, daß die dänische und norwegische Nation, ob sie zwar zuweilen dasjenige verträgt, was man andern Nationen nicht bieten darf, dennoch Gott, ihren König und das königliche Haus, wie auch gute Sitten liebet. Daher stiegen auch ihre Wünsche auf zu dem, durch welchen Könige regieren, welcher das Gebet Christian III. nicht vergaß, (als das Land auch unter einem Grafen seufzete) welcher mit einem mächtigen Arm, so schleunig, als in einem Augenblicke, dieser Schmach, die der König, das
 könig:

Königliche Haus und die Reiche erdulden müssen, ein Ende machte.

Wie groß die Freude des Pöbels über diese Veränderung und seine Unzufriedenheit über das vorige war, sahe man am 17. Jan. woraus der Graf lernen konnte, *quam caduca sit ista felicitas*. Wie außerordentlich die Freude über diese Veränderung war, bezeuget die Cour an Sr. K. M. Geburtstage, wo Aufrichtigkeit gegen das Land, und Treue gegen den König einander begegneten, und wo so gar der Unterdrückte den Glücklichen mit einem Liebeskuße empfing, weil er seinen eignen Zustand, bloß aus Liebe gegen das königl. Haus, vergaß.

Der Zukunft halber, wo diese meine Schrift einem und andern vor Augen kommen möchte, muß ich erinnern, daß dieses nur eine kurze Erzählung des Vorgegangenen sey, die aber hoffentlich hinreichend ist, die Vergehungen dieses Grafen in ihr völliges Licht zu setzen, und daß mein Antrag auf seine Verbrechen gesetzmäßig appliciret sey. Man muß es mir auch nicht zur Last legen, daß ich bey einer und andern Gelegenheit ihn ridicul zu machen geschienen, zumal in einer Anklage, die die größte Ernsthaftigkeit erfordert, weil ein Unterschied ist zwischen einem Minister, der einen Fehltritt begangen haben kann, und einem Marktschreyer, der ein Minister, und als solcher, ein Feind des Reichs seyn will, und dem deswegen mit eben der Härte begegnet werden muß, wie er gegen andere bewiesen hat. Damit aber der Graf Joh. Fr. Struensee und ein jeder vollkommen erfahren möge, daß ich nichts vorgebracht habe, was man Beschuldigungen ohne Beweis nennen könnte, so will ich nach dem mir erteilten allergnädigsten Befehl und der ausgebrachten Citation, meine Entschuldigungen wider ihn, zugleich mit den Beweisen hersetzen. Alle von ihm begangene Verbrechen aufzurechnen, würde eine sehr unnütze Arbeit seyn, wenn man bedenket, daß der Graf

nur einen Kopf hat, und daß, wenn dieser wegen einer Mißthat verbrochen worden, es nicht nöthig ist, die übrigen, ohne zum Ueberflusse, anzuführen und zu beweisen. Ich will daher meine Deduction mit diesen Worten schließen: Longa est injuria, longæ ambages, sed summa sequar vestigia rerum.

I.

Der Graf Struensee hat sich die Vertraulichkeit der vornehmsten Dame im Lande erschlichen, und das in einem solchen Grade, daß es die Grenzen überschritten, die zwischen Personen von verschiedenem Geschlechte, die mit einander nicht verbunden werden müssen oder können, gesetzt sind. Da mir befohlen ist, den Graf. Struensee wegen seiner Verbrechen anzuklagen, und ich dieses Verbrechen als eines der größten, und als das erste, das ihn in die übrigen gestürzet hat, betrachte, so setze ich es auch voran; und gewiß ist es das dreiste, und niemand kann es ihm zu gute halten oder ihn hierinn entschuldigen. Ich lege hiebey der Cammerfräulein v. E. . . eyndliches Zeugniß dar Lt. . . nicht, um zu beweisen, was fattsam zu Tage lieget, sondern ich ersuche unterthänigst, zu bemerken, wie der Graf Struensee darnach getrachtet hat, daß er bey der Hand seyn möchte, wenn sich eine Gelegenheit darbot, seine Wünsche zu befriedigen, und daß die Gleichgültigkeit, womit ihm anfänglich von derjenigen Person, deren Vertrauen er hernach gewann, begegnet worden, zeigt, daß nicht er in Versuchung geführt sey, sondern daß seine unmenschlich Unverschämtheit, sein dreistes, arglistiges und niederträchtiges Betragen mächtig genug gewesen sey, dasjenige ins Werk zu richten, wozu Tugend, Erziehung und Würde niemals ihre Einwilligung gegeben haben würden, und daß er deswegen desto strafbarer sey, da er gesucht, durch anderer Beschämung zur Ehre zu gelangen. Zum Beweis dieser von dem Grafen Struensee verübten höchstverwegenen That, lege ich hiebey an:

I) ein

- 1) ein über die Grafen Struensee und Brandt, und den Professor Berger gehaltenes Verhör Lt. . . . die erstern . . . wie auch die nachher formirten . . . Fragen enthalten zwar des Grafen Struensee Erklärung, wegen seines Umganges mit dieser höchsten Dame und ihres Zutrauens zu ihm; allein, da er alles dahin rechnet, daß sie es so haben wollen, und daß er als Medicus zu entschuldigen sey, und sie zugleich mit; hierinn aber doch kein Geständniß des facti ist: so bedarf ich dieses nicht durchzugehen und zu beweisen, weil bessere Beweise vorhanden sind. v. Lt. — — — wo der Graf Struensee freywillig, und innerlich gerührt, daß von ihm begangene höchstverwegene Verbrechen rein eingestanden hat. Die Herren Commissarien haben in einer so wichtigen Sache, außer seinem Bekenntnisse, seine eigenhändige Unterschrift auf dasselbe erhalten, daher ich auch
- 2) dieses Bekenntniß, wie es von ihm unterschrieben ist, sub Lt. . . . hiebey anlege; imgleichen
- 3) J. M. der R. C. M. Declaration von der Wahrheit des Struenseeischen Bekäntnisses sub dato C. den. . . sub Lt. . . .
- 4) des Cammerfräuleins v. E. Zeugniß und Antwort auf die — — Fragen Lt. . . .
- 5) des Grafen Brandt Aussage Lt. . . . dieses wird noch weiter durch des Prof. Bergers Erklärung auf die . . . Frage Lt. . . . bestärket.

Nichtweniger ersiehet man aus den endlichen Zeugnissen Lt. . . . des Grafen Struensee unverschämte Aufführung, und daß er, ohne sich zu entscheln, mit der größten Frechheit in seinen Lastern fortgewandelt, u. insonderheit in diesem, woran man ohne Grausen nicht denken kann, wenn man auf die Person siehet, die er beschämnet und beleidiget hat, und das so sehr, daß er gewollt, der

ganzen Welt sollte sein Unternehmen bekannt seyn. Sein beständiges, so gar unangemeldetes Hineinlaufen, sein langwieriges Dableiben, sein Ausfahren und Reiten, das Geben und Annehmen der Geschenke bestärken in diesen Zungen-Aussagen die Wahrheit der seinigen, so daß er sich selbst nicht fälschlich beschuldiget hat.

Er hat also in diesem Stücke das Verbrechen der beleidigten Maj. im höchsten Grade begangen; er hat offenbar wider die Treue gehandelt, die er dem Könige seinem Herrn schuldig war; wider die Ehrfurcht, die er der Hoheit J. M. schuldig war; Er hat dem Könige die Vertraulichkeit, die Liebe und die persönliche Sicherheit, die Se. M. nach einem so heiligen und gleichsam vor dem Angesichte Gottes geschenehen und Ihnen gegebenen Versprechen erwarten konnten, entzogen; Er hat gesucht, dem K. Hause einen Schandfleck anzuhängen, um durch diesen Weg zur Ehre und Hoheit zu gelangen. Welcher ehrliche Mann, wie gering er auch ist, würde sich nicht höchst beleidiget halten? Aber wie grausam ist nicht der Gedanke von einer solchen Beleidigung gegen die höchsten Personen! O der Missethat, die das Gesetz nicht einmahl vorausgesezet hat, und die ohnedies mit Anständigkeit nicht angeführet werden kann! Ist es aber eine Verletzung der königlichen Hoheit, den König und die Königin bis zur Schmach zu tadeln: so ist es ein noch weit schwereres Verbrechen, den König und die Königin in der That mit Schmach zu belegen. Ich habe nicht nöthig, Ev. 2c. in diesem Stücke aufzuhalten. Die Wahrheit der Sache, das Geständniß des Verbrechens kann nicht geläugnet werden, und der Graf Struensee kann noch, ehe ich schließe, seine Verbrechen und die wohlverdiente Strafe im Gesetzbuche 6. B. 4. C. 1. A. lesen. Ich gehe also weiter.

2.

Der Graf Struensee hat nicht nur darum gewußt,
daß

daß der König von dem Grafen Brandt übel begegnet, ja selbst überfallen worden, sondern so gar dazu gerathen, mithin solches weder abgewehret, noch die Anstalt gemacht, daß dergl. nicht mehr geschehen möchte; allein er hat auch selbst Sr. K. M. auf eine verächtliche Weise begegnet. Aus der von mir wider den Grafen Brandt entworfenen Deduction, Beweis und Antrag ersehen Em. rc. wie solches zugegangen ist, nämlich daß S. M. von bemeldtem Grafen in Ihrem Cabinette angefallen, ausgescholten und so begegnet worden, daß das Andenken einer solchen That nie vorhanden seyn sollte. Man hat, so viel mir bekannt, in der Geschichte davon kein Beispiel, zwar, leyder dessen! wohl vom Königs-Worde, aber nimmer von einer so verwegenen Handlung. Daß nun der Graf Struensee um diese gräuliche That nicht nur gewußt, sondern auch den Grafen Brandt dazu Anleitung gegeben und sein Verbrechen gebilliget, wird durch folgendes erwiesen.

Der Graf Brandt sagt aus: daß, nachdem der König ihm mit Stockprügeln gedrohet, der Graf Struensee zu ihm, Brandt, an demselben Nachmittage gesagt habe, ich habe es dem Könige vorgehalten, und Er hat mir geantwortet: Brandt ist ein Coujon, er hat keine Courage, und ich will mich mit ihm schlagen. Lt. . . . Ferner habe Struensee gesagt: was wollen sie nun machen? sie müssen zu dem Könige hinein gehen, und zu Ihm sagen: Sie wollen sich ja absolut mit mir schlagen, hier bin ich nun, wollen Sie nur etwas, so kommen Sie; und er habe hinzu gesetzt: es sey dergleichen unendliche male mit dem Grafen H. . . geschehen. Lt. . . Als er, Brandt, vom Könige zurück gekommen sey, habe das Spielen seinen Anfang genommen, nämlich bey der Königin, und als die Parthie geendiget gewesen, sey Struensee nach dem Ofen zugegangen, wo er, Brandt ihm erzählet habe, was sich zugetragen, wozu

Struensee geantwortet: Nun ist es gut, nun werden sie Friede haben, es muß nur kein Mensch es wissen. Lt. . . . Der Graf Struensee gestehet, daß er nicht allein im voraus mit dem Grafen Brandt davon gesprochen, sondern auch von dem geschehenen Vorgange Nachricht erhalten, welches aus Struensees Antwort ad Q. . . . zu ersehen ist.

Daß der Graf Struensee selbst den Respect, den er dem Kön. schuldig war, an die Seite gesetzt, erhellet ferner daraus, daß er Ihm hart zugeredet, welches die Aussage des Zeugen A. . . Lt. . . darthut: wenn er sich nicht haben will, so — — item dieses Zeugen Aussage dafselbst pag. — — So wie nun der Graf Brandt, wie ich gezeigt habe, sich des criminis læsæ Majestatis bey dieser verwegenen Handlung und harten Begegnung des Königs schuldig gemacht, wofür der Graf Struensee ihm so gar eine Belohnung verheissen, wenn es in seiner Replique auf des Grafen Brandt Erinnerungen, betreffend die Härte, mit welcher er den König tractiren mußte, also lautet: *La reconnoissance, que la Reine vous aura, si vous reuississiez, & les marques incontestables que vous en avez déjà recû, Vous en recompenferont*; eben so hat auch der Graf Struensee, weil er dazu Anleitung gegeben, gerathen und darum gewußt, sich dieses Verbrechen und der darauf gesetzten Strafe ebenfalls schuldig gemacht, zufolge des Gesetzes 6. B. 4. C. 1. und 14. Art.

3.

Der Graf Struensee hat den Sohn des Königes, Se. Königl. Hoheit, den Cronprinzen Friedrich, hart behandelt, so daß es scheineth, als ob seine Absicht blos dahin gegangen sey, den Cronprinzen aus dem Wege zu schaffen, oder ihn wenigstens so zu erziehen, daß er zur Regierung unfähig würde. Außer demjenigen, was so allgemein bekannt u. von vielen Leuten bemerkt worden ist,

ist,

ist, ersiehet die hohe Commission aus der Aussage des M... Lt. .. und der S... Lt. .. wie diese Behandlung eines zarten Kindes eine Frucht der Besinnung dieses unverschämten und frechen Mannes sey. Hätte er seine Rechnung nicht dabey gefunden, in der qualité als Medicus ferner zu bleiben; hätte er nicht selbst angeordnet, was bey dieser Gelegenheit vorgenommen worden: so könnte man zu seiner Entschuldigung einwenden: daß die Erziehung des Cronprinzen den maître des requêtes, oder den Cabinets-Minister nichts angeinge. Allein, da alles mit einander nach seinem Befehle geschah, so hätte er, als Medicus, wissen müssen, daß es unmöglich angehen könnte, Kinder solchergestalt zu erziehen. Ich bin versichert, daß der Graf Struensee mir kein Beispiel von einer solchen Art der Auferziehung, wie diese von ihm angerathene, zeigen kann. Er hat solche also bewegen an die Hand gegeben und veranstaltet, weil er entweder eine besonders böse Absicht gegen diesen unschuldigen Herrn geheget, u. ihn entweder aus dem Wege schaffen, oder doch zur Regierung untüchtig machen wollen, oder auch um einen Versuch zu machen, was für eine Wirkung eine solche Auferziehung haben könnte. Aber in beyden Fällen vergreift er sich gräßlich an dieser hohen königlichen Person, weil der Cronprinz nicht sein Probstück seyn muß. Ich entsche mich diese Sache weiter zu berühren, und es kann keine Entschuldigung Statt finden, wenn er, der Graf, sich auch (wie selbst seine eigene Worte lauten) auf die Auferziehung der unvernünftigen Creaturen oder Thiere berufen wollte. Der Graf Struensee, der selbst nicht so erzogen ist, hat ja einen solchen fetten Wanst, als ob er Vitellius wäre. Es ist zweyerley, Kinder so zärtlich zu erziehen, daß sie kein kalter Wind anblasen darf, oder ihnen zu feine Speise zu geben; und sie Hunger und Kälte leiden zu lassen. Die unvernünftigen Thiere haben größere Sorgfalt für ihre

ihre

ihre Jungen, und der Graf Struensee erlanget nimmer die Ehre, mit ihnen in eine Classe gesetzt zu werden. Da er nun prätextiret, Verstand zu haben: so muß dieses lediglich aus Uebermuth und bösen Absichten, gegen den Sohn des Königes veranstaltet seyn, dessen Leben wegen seines, als Medici, bösen Rathes in Gefahr gestanden; und da Gott bisher seine Hand über ihm gehalten, so kann der Graf Struensee sich zu keiner Ehre rechnen, daß der Prinz noch lebet. Ich bin aber der Meinung, daß derjenige, der Schuld daran ist, daß der Könige Kinder Leben in Gefahr gesetzt wird eben so strafbar sey, als derjenige, der ihnen nach dem Leben trachtet, und daß derselbe deswegen verdiene, nach des Gesetzes 6. B. 4. C. 1. Art. verurtheilet und bestraft zu werden.

4.

Der Graf Struensee hat sich gröblich vergangen, und das Verbrechen der beleidigten Majestät ausgeübet, weil er sich die königliche Gewalt dadurch zugewendet, daß er Statt Sr. K. M. Resolutiones ertheilet, und solche mit seiner Hand unterschrieben hat. Des Grafen Struensee schlimme Absichten gegen den König und die Unterthanen erhellen insonderheit aus diesem Stücke, ob gleich beydes er und seine Vertheidiger (falls von letzteren jemand vorhanden seyn kann) solches vielleicht als unschuldig betrachten. Der Graf Struensee meinet, daß, weil er nicht gesucht, etwas anders zu thun, als was zum Wohl des Landes gereichte, dabey nichts Böses gewesen sey. Allein, ersteres ist ganz anders bewiesen worden, und es ist fast ungläublich, daß ein Mensch, der nie zuvor gewohnt gewesen, mit Staats-Geschäften umzugehen, sich nach verlauf zweyer Jahre für geschickt halten sollte, zwey Reiche zu regieren, und sich als den ehrlichsten Mann im Lande zu betrachten, der die besten Absichten gegen dasselbe und den König hege; und daß ein

ein Mensch, der keine Religion hat, folglich unmöglich etwas anders, als die Befriedigung seiner Lüste zum Augenmerk gehabt haben kann, einer Nation, wie der dänischen und norwegischen, die Ueberlegung besizet, einbilden wollen, er sey derjenige, der eines jeden Glück im Lande zu befördern hätte. Ich sage, es würde unglaublich seyn, wenn man nicht so vollkommen davon überzeugt wäre.

Der Graf Struensee hat solche Verbrechen begangen, die von dem Geringssten im Lande, der nur die allgemeinsten Begriffe von guten Sitten und von der Ehrfurcht, die man seinem Könige schuldig ist, heget, für die abscheulichsten gehalten werden. Denn es ist gewiß, daß eine offenbar böse Handlung, die man mit Händen fassen und greifen kann, als: die Bestehlung seines Nächsten, die Verführung seiner Ehegattin u. d. gl. mit der äußersten Verachtung derjenigen Person, die solche begangen, angesehen wird. Aber, unter der Larve der Freundschaft, unter dem Vorwande der Treue, der wahren Reueung für das Wohl des Landes, Uneigennützigkeit in Ansehung seiner selbst, und endlich unter dem Vorwande, die königliche Casse zu sparen, darnach zu trachten, seine Hand in alle Dinge zu bekommen, mit einer unbefchränkten Macht an Statt des Königs zu regieren, und seiner Spitzbüberey (ich nenne die Sache mit ihrem rechten Namen) ein glänzendes Ansehen zu geben: solches ist nicht zu verantworten.

Der Graf Struensee giebt vor, die Ursache zur Abschaffung des Conseils sey gewesen, weil der König theils über den Zustand des Reichs, theils wegen der Schulden, worinn das Reich ist, theils wegen des Zwanges, worinn das Conseil Ihn gesezet, mißvergnügt gewesen sey, und hierinn habe er dem Könige nicht entgegen seyn wollen. Wären Se. Majestät Selbst darauf verfallen, das Conseil abzuschaffen, so hätte der Graf Struensee sich

sich zwar nicht auf eine solche Art, die den König zu einem andern Entschluß brächte, dagegen setzen dürfen: allein, es war seine Pflicht, dem Könige, seinem Herrn, vorzustellen: daß S. Majestät, weil Sie eben zur Regierung gelanget wären, Rath's bedürften, und, wenn unter Ihren Rätthen etliche wären, zu denen Sie kein Vertrauen hätten, andere an ihre Stelle zu finden wären; daß ein Monarch, wie weise er auch sey, doch ein Mensch sey; daß der König von Dännemark zwar nicht verbunden sey, Rathgeber zu haben, daß es aber zu seiner Ehre und Nutzen gereiche, sie zu haben, und daß er, Struensee, der die Arzeneykunst erlernt, nicht tüchtig sey, sich mit dergleichen Dingen zu befassen. Ein jeder weiß, daß der König die Heuchelei gar nicht leiden kann; Es ist aber auch ein Unterschied in der Art, die Wahrheit zu sagen. Denn eine Wahrheit, wenn sie auf eine grobe Art gesagt wird, ist ein Insult und Vorwurf; auf eine beißende Art: eine Verspottung; aber wenn sie gerade zu, mit Ehrerbietung angebracht wird, ist sie nützlich. Die letztere ist eines jeden rechtshaffenen Unterthanen Pflicht.

Der Graf Struensee ist hingegen so dreist, daß er etwas allein übernehmen wollen, welches eine Beschäftigung vieler Männer war. In meiner historischen Erzählung habe ich erinnert, wie sonderbar dieses einem jeden vorkömmt, der da weiß, daß man sich die Kenntnisse von dem Wohl des Landes weder durch Pfeifen noch Tanzen erwerben könne. Er erwirbet sich den königlichen allergnädigsten Befehl und die Instruction vom 14ten Julii 1771, wodurch er zum geheimen Cabinetsminister ernannt wurde. (v. Lt...) Aus dieser Instruction, die den Collegiis communiciret wurde, ersiehet man, daß der Graf Struensee nicht allein eine Gewalt bekam, die vormals der Reichs-Kanzler nicht gehabt, sondern solche auch so gar eben so vollkommen ausüben durfte,

durfte, als Se. Majestät solche ausüben konnten. Zwar hatte es den Schein, als wenn gleichwol alles von Sr. königl. Maj. Approbation abhänge; betrachtet man es aber genau, so ist solches nichts, als Spiegelschreier und Taschenspielererey, Denn wenn alles im Cabinette durch den Grafen Struensee abgemacht werden, u. seine Resolutions, wie des Königs seine, gelten sollten: so ist es ja klar, daß, wenn etwas vorgestellet u. vom Cabinette ausgefertigt war, das wider die Verordnungen oder andere königliche Resolutions lief, und welches aufs neue im Cabinette zur Abänderung vorgestellet werden sollte, solches von dem Grafen selbst dependirte; und was für Gewähr hatten der König u. die Unterthanen, daß von dem Cabinetsminister kein Unrecht begangen würde, wenn er die Macht hatte, selbst zu untersuchen, zu verantworten u. zu bestätigen, was er einmal vorgestellet u. resolviret hatte? Der Graf Struensee hat vermuthlich, als er das Glück, die Gnade u. Ehre erlangte, an den dänischen Hof zu kommen, u. daselbst gut zu leben, die dänischen u. norwegischen Unterthanen für Thiere angesehen, die man nur nach einer von seinen Cabinetsresolutions zusammen treiben, und hernach auf die Schlachtbank liefern könnte, ohne daß sie mecksen dürften: denn sonst ist es unbegreiflich, wie er diese Handlung so dreist unternehmen können. Derjenige, der es unternehmen will, die Reichsgeschäfte im Namen u. anstatt des Königes zu dirigiren, muß ja wissen, wie die Pflichten des Königes gegen die Unterthanen, u. der Unterthanen gegen den König beschaffen sind. Das ist ja ein einfältiger Arzt, der nicht weiß, daß im Menschen ein Herz ist, wo es im Körper ist, und welche Theile damit eine Verbindung oder Zusammenhang haben. Ein Mensch, der keinen Urlequin spielen, sondern seine Ehre bewahren will, sollte doch, ehe er sich mit der Regierung befaßt, zuvor wissen, welches die Pflichten des Regenten, und welches die

die

die Pflichten der Unterthanen sind. Er könnte sie im dänischen und norwegischen Gesetzbuche 1 B. 1 C. lesen, wie auch im Königs- oder Reichsgesetze, das von dem höchstsel. Könige Frederico III. glormwürdigsten Andenkens den 4 Nov. 1665. unterschrieben, und woraus zu ersehen ist, daß dem Könige kein Despotismus, sondern die Souverainität zukomme. Kein einziger von Sr. Majestät Unterthanen wird sich im geringsten darüber aufhalten, daß der König mit einer uneingeschränkten Macht regieret. Dieß gebühret Ihm. Man ist aber immer versichert, daß der König nicht gesonnen sey, das Reichsgesetz zu verändern; und wer solches in Vorschlag bringet, der ist ein Verräther des Landes, des Königes und der Unterthanen; wer da sagt, daß der König das Reichsgesetz, ohne aller Unterthanen und Stände Einwilligung, verändern könne, der ist ein Verächter, Heuchler und Schelm.

Das Reichsgesetz, dem die Könige nachleben müssen, und welches eine *conditio sine qua non* auf ihrer und der Unterthanen Seite ist, kann von den Königen nicht verändert werden, oder es müßte zugleich ihre Herrschaft über den Haufen geworfen oder eingeschränket werden. Dieß Gesetz hat befohlen, (denn Friedrich III. als *primus acquirens*, konnte seinen Nachkommen befehlen,) daß sie solches nicht verändern sollten; (wie man im 3 C. sehen kann) daß sie ebenfalls ihr Recht zum Königreiche nicht deriviren sollten, außer nach diesem Reichsgesetze, welches ein unveränderliches Grundgesetz für beyde Königreiche ist. Wenn also dieses Gesetz will: daß alle Reichsangelegenheiten, briefliche Urkunden und Geschäfte in keines andern, als in des Königes Namen und unter seinem Siegel ausgestellt werden, und er solche immer eigenhändig unterzeichnen solle, wenn Er anders sein mündiges Alter erreicht hat: (wie aus dem 7 Art. erhellet) so gebietet und befiehet es zugleich im 26 Art. auf

aufs strengste, daß, im Falle jemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen würde, etwas zu bewirken oder zu erwerben, welches der königlichen absoluten alleinigen Macht auf irgend eine Weise zum Abbruche oder zur Schwächung gereichen könnte, dennoch alles und jedes, was solchergestalt versprochen und erlanget worden, als ungesagt und ungeschehen betrachtet; und diejenigen, die sich dergleichen zu Wege gebracht, oder erschlichen haben, als solche, die die Majestät beleidiget und sich wider die Hoheit der königlichen alleinigen Gewalt gröblich vergangen, bestrafet werden sollen.

Wäre der Graf Struensee so einfältig, daß er die Grundgesetze des Reichs ganz und gar nicht kennete, ob schon er es unternahm, dasselbe ganz allein zu regieren: so könnte er allenfalls seine Verwegenheit mit dem Raspelhause, Tollhause oder Halsseisen büßen. Aber da er gesagt hat, er wüßte den Inhalt und Befehl des Reichsgesetzes, er hätte aber geglaubt, daß es von keiner Bedeutung wäre, sich die königliche Gewalt zuzuwenden, (um die Unterthanen zu schinden:) so hat er in diesem Falle das Crimen læsæ Majestatis im hohen Grade begangen. So wenig eine Veränderung in der königlichen Erbgierung auf eine dem Könige nachtheilige Weise gemacht werden muß: eben so wenig muß solches auf eine andere Art geschehen, wenn es auch so zu betrachten wäre, als ob es zum Vortheile des Königs seyn sollte. Das Reichsgrundgesetz soll unveränderlich seyn. Der Graf Struensee kann daher keine andere Regierungsform einführen, als die einmal festgesetzte. Alle Entschuldigungen, womit er dieses sein Vornehmen beschönigen will, sind hieselbst zu widerlegen unndthig. Der Kön. kann diese Verwegenheit nicht verzeihen. Der Unterthanen Ehre, Gut und Leben ist der alleinigen Macht ihrer Könige, den Nachkommen Friederichs III. übertragen worden und keiner andern. Wer sich also et

ne solche Macht zuzuwenden suchet, der beleidiget die Ehrfurcht, die er dem Könige schuldig ist. Aber

weñ der Graf Struensee auch auf einen Augenblick darinn entschuldiget werden könnte, daß er, gerade wider das Reichsgesetz, sich eine solche Gewalt zuwege gebracht, als ihm durch die Cabinetsordre vom 14ten Julii 1771 beygelegt ist; so bleibet er doch strafbar, weil er nach solcher Instruction nicht redlich gehandelt hat; woraus man deutlich siehet, daß er sich diese Gewalt nicht deswegen zugewendet, um Se. Ma. zu soulagiren, sondern lediglich, um die Rollen zu spielen, die er sich zu seiner eigenen u. seiner Anhänger Erhaltung vorgeleset hatte. Es würde aber eben so unnöthig, als weiläufig seyn, alle die Intriguen anzuführen, die er in diesem Stücke vorgenommen hat. Ein Beyspiel wird hoffentlich hinreichend seyn; und falls der Graf Struensee etwa glaubet, daß ich es ihm nicht hinlänglich bewiesen habe, daß er in den bereits angeführten Stücken ein grober Mißthäter ist; so kann ich ihm mit mehreren aufwarten.

Gleichwie der Graf Struensee derjenige war, der die Abschaffung der Garde zu Pferde veranlaßte: so sollte auch ebenfalls die Leibwache von dem Posten, den sie bey dem Schlosse hatte, dimittiret werden. Die Sache hieng so zusammen: Der Graf Struensee befürchtete, er möchte einst den verdienten Lohn seiner Thaten bekommen: er mußte daher suchen, sich zu präcaviren; die LandesKinder waren Dornen in seinen Augen, und ein Zaun um das königliche Haus: daher sollten solche Hindernisse für die vorkommenden Fälle aus dem Wege geräumt werden. Er stellte deswegen unterm 21sten Dec. 1771 eine Cabinetsordre aus, welche den Abgang der Garde zu Fuß, oder der Leibwache, betraf, von welcher Se. königl. Majestät nichts wissen. Diese Leute sollten unter die andern Regimenter gesteckt werden, und der Graf

Stru

Struensee giebt vor, es sey aus der Ursache geschehen, damit eine Gleichheit zwischen allen Officiers und Gemeinen wäre, weil sie alle einem Könige dieneten. Allein, die rechte Ursache war, damit der Graf, wenn ihn ein unglücklicher Fall treffen sollte, die Leibwache nicht wider sich haben möchte, als die dazu hätte behülflich seyn können, ihn bey'm Kopfe zu nehmen. Als nun diese Ordre bekant wurde, und die Wache sich nicht dazuein finden wollte, unter die andern Regimenten gesteckt zu werden, oder da, wo die Bundesgenossen dieses Complots commandirten: so erlangte er am 24sten Dec. 1771 am Weihnachtabend, eine solche königliche Ordre, die dahin ging: daß Se. M. allen denen von der Leibwache, die nicht dienen wollten, ihren Abschied allergnädigst ertheilten, weil sie mit den andern Grenadiers auf dem Schlosse keine Wache thun wollten. Eine außerordentliche verwegene Handlung des Grafen Struensee, wie aus folgendem näher zu sehen ist: denn

- 1) Haben Se. Ma. der König, von dem Abgange der Leibwache auf die jetzt gedachte Weise überall nichts gewußt. Sie ist auch hernach wieder retablirt worden, welches zeiget, daß ersteres nicht mit Se. Majestät Willen geschehen.
- 2) Haben Se. Majestät diese Ordre nicht unterschrieben.
- 3) Hat der Graf Struensee, als er über die Dimission der Leibwache Se. Majestät Approbation erhalten, vorgestellt, daß sie keine Wache mit den andern Grenadiers auf dem Schlosse thun wollten; welches aber offenbar falsch war, sondern sie wollten nur nicht unter die andern Regimenten gehen.
- 4) Ungeachtet vom 21. Dec. bis 24. Dec. verschiedene Ordres vorhanden gewesen, die von Se. Majestät approbirt werden sollen: so hat er sie doch

dem Könige nicht vorgelegt, bloß damit er durch die Approbation der letzteren die erstere vom 21 Dec. confirmiret erhalten könnte.

Er ist also, so gar als geheimter Cabinetsminister, fälschlich mit den Ordres und Vorstellungen umgegangen, deren Ausfertigung und Bestätigung von ihm dependirte, (welches alles aus Lt. . . zu ersehen) mithin wider des Befehles 1 B. 1. C. 1 Art.

6.

Nachdem der Graf Struensee freye Macht über Sr. Majestät Geldeassen, nämlich die particuliere und specielle Casse bekommen hatte, so wußte er sich derselben auch zu Nutze zu machen, wie aus Lt. . . erhellet. Es würde zu weitläufig seyn, alle begangene Betrügerereyen anzuführen. Die Commission wird es mir verzeihen, wenn ich hier nicht einer jeden Erwähnung thue, und der Graf Struensee kann über kein Unrecht klagen, wenn man nicht eben alle seine Malversationes aufrechnet, zumal da sie unzählbar sind.

Welchergestalt er 10 000 Rthlr. und 3000 Rthlr. zum Neuenjahre, angenommen; dem Grafen Brandt, damit derselbe schweigen, ihn nicht verrathen und stürzen möchte, 3000 Rthlr. verschaffet; der Gräfin S. . . (vermuthlich der Gemahlin des vormaligen Ob. . . P. . .) eine Gratification von 3000 Rthlr. ausgewirket, weil sie ihr Geld verspieler, obgleich Sr. Majestät solches ungern thun wollen, und sich dessen mit Recht geweigert; (den 3000 arme Weiber mußten mit dem Gewinne von ihrem Spinnen der Gräfin Wollust bezahlen); eine Gratification nach der andern für den Camerherrn u. Obersten Falkenschild, dem auserwählten Werkzeuge in allen vorkommenden Fällen, dem Rothanker, woran sich die ganze Maschine (den so nannte Struensee seine Einrichtungen) hielte; und welcher wohl wußte, daß, wenn die Herrlichkeit des Grafen vergienge, der Oberste sein

Re.

Regiment verlieren würde; welchergestalt er endlich seinem Bruder Geld aus der königlichen Casse verschaffet, aus dem Grunde, daß ein Financier Geld in Händen haben müßte, damit er nicht stehlen möchte: (denn dieß ist der rechte Schluß seiner Vorstellung und Verantwortung) solches alles ist aus der Anlage Lt. . . zu ersehen. Daß der Graf Struensee ein so großer Spitzbube sey, als jemals in Deutschland auf der Messe ein- und ausgeläutet worden, kann ja ein Jeder aus dieser seiner Vorstellung, wodurch er seinem Bruder Geld und Amt zu verschaffen gesucht, abnehmen. Ich will nicht einmal davon reden, daß der König einem Menschen die Kosten wegen seiner Anherreise zum Antritte eines Amtes, das er nicht verstand, bezahlen sollen; (mein Gott, welcher ein Spott für so viele brave Männer, die es mit dem Könige und dem Lande so gut meynen!) Aber seinen Bruder zum Deputirten für die Finanzen vorzuschlagen, und daß er 3000 Rthlr. haben soll, damit er diese Summe nicht auf eine andere Art dem Könige entwende: solches ist ja außerordentlich verwegen und dreist, und macht den Grafen Struensee äußerst verächtlich. Wer könnte wohl auf solche Bewegungsgründe fallen, ohne sich selbst zu prostituiren, und zu zeigen, daß man bey seinen Handlungen keine Ehre, die wahre Ehre, zur Absicht habe.

So wie der Graf Struensee gewußt hat, seinem Bruder auf diese Art Geld zu verschaffen; so hat er auch auf eine andere Weise sich und seinen Vertrauten beträchtliche Summen zugewendet, und dieses folgendermaßen: Als er sich plenum dominum über die königliche Casse erworben hatte, hat er, nachdem etliche es erfahren, daß Se. Majestät es nicht gleichgültig angesehen, ob Geld in der Casse wäre, oder nicht, Sr. Majest. vorgestellt, ob Sie nicht, weil nun Gelder einge- kommen wären, ihm und dem Grafen Brandt etwas

schenken wollten; (vermuthlich unter demselben Vorwande, als hernach für den Bruder gebraucht worden.)

Se. Majestät verehrten also ihrer Gemahlinn	10,000 Rthl.
Dem Grafen Brandt 6000, und dem Grafen Struensee 6000 Rthl. sind	12,000 —
machen = 22,000 Rthl.	

welches seine Richtigkeit hat. Allein, nachdem solches Document von dem Könige allergnädigst approbiret worden, findet der Graf Struensee, der diese Gelder aus der königlichen specialen Cassen nehmen konnte, (denn er wird nicht beweisen können, woher er sie sonst genommen,) für gut, eine Nullen hinzuzufügen, dergestalt:

An die Königin	10,000 Rthl.
An den Graf Brandt 60,000 Rthl. und ihn selbst 60,000 Rthl.	120,000 —

dies betrug = 130,000 Rthl.

wenn man solches zusammen rechnete, und kam mit 122,000 Rthl. nicht überein, wozu es sonst gemacht werden konnte. Damit nun keine Veränderung mit beyden obigen zwey Zahlen gemacht werden dürfte, so wurde es solchergestalt eingerichtet:

An die Königin	10,000 Rthl.
An Brandt 60,000 Rthl. an ihn selbst 60,000 Rthl.	120,000 —
An Falkenschild	2,000 —

sind = 132,000 Rthl.

Außerdem nun, daß Jedermann leicht sieht, daß die beyden Nullen hinzugesüget und aus 6,000. 60,000 Rthl. gemacht, imgleichen daß die 2 Zahl in eine 3 verändert worden, ist es klar, (welches der Graf Struensee sowohl, als der Graf Brandt selbst gestehen müssen) daß

daß man die größte Ursache habe, das Document für falsch zu halten. Es wird aber unlängbar ein offenkundiges Factum, wenn man folgendes bedenket: 1) haben S. königl. Maj. selbst erklärt, ihnen keine 60,000 Rthlr. geschenkt zu haben; 2) würde es wunderbar seyn, wenn der König zu einer und derselben Zeit zweyen seiner Unterthanen und Bedienten Jedem 60,000 Rthlr.; Seiner Gemahlinn aber nur 10,000 R. hlr. hätte geben sollen. 3) Fallen alle Beweise über den Haufen, die der Graf Struensee in diesem Falle für sich anführet. Dasjenige, was zur Erläuterung dieses Punkts gehöret, siehet man aus der Anlage Lt. . . Er hat also außerdem, daß er Se. Majestät durch Beraubung eines solchen Capitals beleidiget, auch eine Untreue verübet, und sich wider des Befehles 1 B. 4 C. 10ten Art. vergangen.

7.

Der Graf Struensee hat ebenfalls dazu gerathen, darum genüßt und dazu geholsen, daß das kostbare Bouquet, das Ihre Maj. der Königin zugehöret, das aus vortheilhaftigen Steinen bestanden und über 40,000 Rthlr. wehrt geschätzt worden, ob es gleich mehr werth ist, für 10,000 Rthlr. in Hamburg an den Etatsrath Waiz, um es zu verkaufen, überlassen worden; ungeachtet es ein Stück gewesen, das der Regentin des Landes, als ein Schmuck, nicht entzogen werden müssen; (welches insgesammt aus Lt. . . zu ersehen ist.) Er hat also hierinn ungetreu gehandelt, weil nicht nur ein so kostbares Stück für ein Spottgeld, wie man zu sagen pflegt, verkauft worden, sondern auch keine Nothwendigkeit da gewesen, ein pretiosum solchergestalt, zur Prostitution für die Eigenerinn, zu veräußern.

8.

Damit dieses nebst seinen übrigen Intriquen und unverschämten Handlungen dem Könige nicht kund werden möchte, ließ er befehlen, daß die Briefe, die an den

König kämen, ins Cabinet geliefert werden sollten, damit er der erste wäre, der alles erfähre, um nöthigenfalls die Maafregeln zu nehmen, die zu seiner Sicherheit, und zur Ausübung und Verantwortung seiner Intriguen nöthig waren. v. Lt....

9.

Endlich als der Graf Struensee merkte, daß es nicht auf gehen könnte, und daß es wider ihn losbrechen würde, so suchte er sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Diejenigen, für welche er sich gefürchtet, waren abgeschaffet. Die Bürgerschaft war noch übrig; aber diese glaubte er leicht schrecken zu können. Als er deswegen einen andern Commandanten in der Stadt erhalten hatte, gab er Befehl, daß die Canonen in Bereitschaft gehalten werden sollten. Er läugnet dieses zwar, und gestehet nur, daß er mit dem G. W. G.... darüber gesprochen habe, nöthigenfalls alles fertig zu halten, was zur guten Ordnung gereichen könnte. Allein, wenn man betrachtet, daß solches unnöthig ist, weil in Copenhagen allezeit solche Anstalten gemacht sind; so siehet man, daß diese ungewöhnliche Ordre entweder eine Wirkung der Furcht gewesen sey, die der Graf für den Lohn seiner bösen Thaten gehabt, oder daß es damit auf etwas abgezielet gewesen, was er im Sinne gehabt und durchsetzen wollen. Dieses erhelle aus Lt.... Daß er, im Fall er sich nicht vertheidigen könnte, davon gehen und jemand mit sich nehmen wollen, kann man sehen in Lt....

Ich glaube hierdurch die größsten Verbrechen des Grafen Struensee gegen S. königl. Majest. das königliche Haus, und gegen das Land, und daß er auf mancherley Weise das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen, sattsam dargethan zu haben, weswegen auch mein Antrag dahin gerichtet ist, daß der Graf Struensee

see

wider den Grafen J. F. Struensee. 41

see wegen seiner verübten Verbrechen verurtheilet werden möge:

„daß er seine gräfliche Würde, wie auch seine
„Ehre, Leben und Gut verbrochen haben; und,
„wenn sein Wapen von dem Scharfrichter zer-
„brochen worden, ihm seine rechte Hand leben-
„dig abgehauen; der Körper geviertheilet und
„aufs Rad gelegt; der Kopf mit der Hand aber
„auf eine Stange gesteckt werden; seine Mitteln
„auch dem Könige anheim fallen; und seine Lei-
„bes-Erben, wenn er welche hat, ihren Stand
„und Stamm verlieren sollen.,,

Und solchergestalt übergebe ich die Sache zum Urtheil.

Ich bin

Erw ic.

Copenhagen,

den 21. April 1772.

unterthänigster Diener

J. W. W.***

E 5

Des

42 Des höchsten Gerichts-Advocaten U...

Des
höchsten Gerichts-Advocaten U...
Vertheidigungschrift
für
den Grafen
Johann Friedrich Struensee
an die
Königl. Inquisitions-Commission.
vom 22 April 1772.

P. P.

Der Befehl, welchen Se. M. der König unterm jüngst verwichenen 23 März mir allergnädigst beizulegen geruhet haben, verbindet mich, diese Sache für den Grafen Struensee nach dem Befehle gehörig auszuführen. Dieß ist die Pflicht, die ich mit aller der Mäßigung, die der Graf bey seiner Verantwortung seinen Richtern schuldig ist, zu erfüllen mich bestreben werde. Unter den Unglücksfällen, mit denen er jetzt umringet ist, ist einer befändlich, der desto schmerzlicher ist, je weniger er solchen vorher vermuthet hatte. Es bestehet solcher in der Verachtung und in dem Lächerlichen, welches der Herr Generalfiscal auf dessen Handlungen zu werfen sucht.

Daß man von allem und jedem Anleitung nimmt, ihn schuldig zu finden, ist eine, zwar unglückliche, doch sehr natürliche Folge des Zustandes, worinn er sich befindet; allein, daß seine äußerlichen Umstände, seine Geburt und sein erster Stand, seine Denkungsart, welche so gar in den Umständen, worinn er jezo ist, richtig gewesen, einer Verspottung unterworfen seyn sollten: dafür

dafür hat er sicher zu seyn geglaubet, wo nicht wegen des Mitleidens mit einem Unglücklichen allein, so doch in Betracht der Gnade, die der König seiner Person einmal gewürdiget hat, und des Beyfalls, den Allerhöchstdieselben, den politischen Grundsätzen, nach welchen er handelte, gegeben haben.

Es ist fast kein einziger Umstand, wie gleichgültig er auch seyn mag, der nicht dem Herrn Generalfiscal dazu dienen muß, den Grafen verhaßt zu machen. Man nennet ihn einen Fremden, ob er gleich bey seines Vaters Beyförderung in Holstein, in seiner Kindheit ein königlicher Unterthan geworden ist. Daß er der Landes-Sprache nicht mächtig ist, ist freylich ein Mangel; der aber bey verschiedenen Ministern angetroffen und niemals zu einem Staats-Verbrechen gemacht ist.

Hat er Theil an der Cabinets-Ordnung, welche die Charakters einschränkte und noch jezo in Kraft ist, so glaube ich, daß kein Patriot weder vorhin, noch jezo, beydes ihre Nothwendigkeit und Nutzen in Abrede gezogen habe. Und schielte der Charakter eines Justizraths sich nicht für einen Mathematicus, als der Bruder des Grafen war: so kann solches nicht auf des Grafen Rechnung geschrieben werden, weil sein Bruder längst Justizrath war, ehe er herein kam. Man hält ihn nicht einmal für würdig, die Religion, den einzigen Trost in seinem Unglücke, zu haben. — Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich alles und jedes, was auf solche Weise inter Generalia in der Schrift des Herrn Generalfiscals vorgebracht wird, untersuchen wolte. Jedermann weiß, daß diese Art, einen Beweis zu führen, indem man eine Sache lächerlich und verhaßt machet, nicht conclusivisch ist, weil nichts zu finden ist, was nicht wenigstens von einer Seite lächerlich gemacht werden kann; und die mehresten von des Herrn Generalfiscals Vorwürfen gehören ohnedieß im gegenwärtige Falle nicht zu denjenigen Dingen,

Dingen, die nach dem Befehle Sr. R. M. vor dieser Commission zu verhandeln sind.

Es sind Verbrechen wider die Landes-Gesetze, wefalls der Graf Struensee angeklaget und gerichtet werden soll, und dessentwegen ich seine Vertheidigung zu führen habe. Unter diese rechnet der Herr Generalfiscal 9 verschiedene Hauptpunkte, die eben so viele Verbrechen der beleidigten Majestät ausmachen sollen. Allein, da solche überhaupt entweder die Verfassung des Staats, die Regierungsform und deren Administration; oder auch Vergehungen wider die Person des Königes und des königlichen Hauses betreffen: so werde ich auch meine Beantwortung auf diese zwey Haupt-Eintheilungen gerichtet seyn lassen.

Was in Ansehung des ersteren dem Grafen Struensee zur Last geleyet wird, ist die Cabinetsorde vom 14 Julii 1771 und die Gewalt, die ihm durch solche übertragen worden. Um ihn hierinn einer Verwegenheit zu überführen, braucht der Herr Generalfiscal zwey verschiedene Gründe: theils die Dreistigkeit des Grafen Struensee, als Medicus sich mit Staatsgeschäften zu befassen und das Conseil abzuschaffen, wovon eine Unordnung in den Geschäften, eine Unterdrückung der Nation und des Adels, und eine Abnahme der Stadt die Folgen gewesen seyn sollen; theils, daß die Gewalt, die er sich zugewendet, königlich gewesen, weil er an Statt des Königes resolviret und unterschrieben, und es in seiner Macht gehabt, die, wider die Cabinetsordre eingebrachte Vorstellungen dem Könige vorzutragen, oder nicht; welches wider das Reichsgesetz Art. 7. u. 26. streiten soll, wo die Zuwendung einer solchen Gewalt für ein Verbrechen der beleidigten Majestät gehalten wird.

Es scheint überhaupt, daß der erste von diesen Gründen des Herrn Generalfiscals weder zur Competenz desselben, um ihn zu untersuchen, noch der Commissarien,
um

um ihn zu beurtheilen, gehöre; denn da der Urtheil, den der Graf Struensee an den Geſchäften gehabt, lediglich von dem Könige ſelbſt herrühret, und ſeine Handlungen bloß Vollſtreckungen Sr. M. Willens ſind: ſo kann hierinn dem Grafen Struensee nichts zur Laſt geſetzt werden, weil die Folgen ja auf Sr. M. Selbſt zurück fallen müßten. Zu unterſuchen, ob der Graf Struensee dem Könige in Staats-Angelegenheiten Rath ertheilen müſſen, und wie die Folgen von dieſem Rathſchlägen geweſen: iſt im Grunde nichts anders, als zu unterſuchen, wie der König ſeine Regierung eingerichtet; und ſo wenig die Unterthanen hierzu berechtiget ſind, eben ſo wenig kann der Graf Struensee wegen des Rathes zur Verantwortung gezogen werden, der einmal des Königes Beyfall gefunden hat. Inzwiſchen ſehe ich doch nicht, was ſo gar in Aufhebung deſſen dem Grafen Struensee zu einem Verbrechen gemacht werden könnte. Zwar iſt es andern, daß ſein erſter Stand ihm nicht die Würde zu verſprechen ſchien, die er hernach erlangte; allein, wie viele Beyſpiele giebt nicht die Geſchichte von dergleichen Erhebungen: und wenn der König glaubte, er verdiente ſie, war es ihm denn nicht erlaubt, Sr. M. Gnade anzunehmen?

Die Form des Conſeils iſt kein weſentlicher Theil der dänischen Staats Verfaſſung. Daß der König mit deſſelben damaligen Einrichtung nicht zufrieden geweſen, erſiehet man aus vielen Stellen des Verhörs, inſonderheit Lt. . . und es kann ohnedieß kein beſſerer Beweis davon gegeben werden, als daß Sr. M. die Acte, wegen Aufhebung des Conſeils, Selbſt eigenhändig geſchrieben haben. Hat gleich der Graf Struensee dazu gerathen, ſo zeigt doch des Grafen Brandt Aufſage ad Q. . . daß mehrere Perſonen ſeine Sentiments für richtig gehalten; und da der Plan dahin gieng, daß die Collegia in ordinairen, und die Commiſſions in außerordentlichen

deutlichen Fällen gehöret werden, niemand aber darnach selbst decidiren sollte: (v. Lt. . . . Q. . . . Q. . . .) so kann nicht gesagt werden, daß das königliche Ansehen dadurch größer, oder geringer geworden sey, als es nach dem Reichs-Gesetze seyn soll. Daß entweder die Geschäfte damals mit minderer Lebhaftigkeit, als zuvor, getrieben seyn sollten, oder daß die Nation durch Beförderung der Fremden ungewöhnlich unterdrücket worden: solches zu glauben findet man weder in den Acten, noch in der Erfahrung einige Anleitung. Es ist niemanden vom Adelsstande verboten worden, nach Hofe zu kommen, außer dem Grafen L****, der schon einmal lange vorher dasselbe Schicksal gehabt; und wenn ein und anderer sich nach seinen Gütern begeben, und Copenhagen durch die Abnahme des Luxus einigen Verlust gehabt: so ist dieses wohl mehr den schweren Zeiten, als anderen Ursachen beizumessen. Sollte die Sache politice untersucht werden, so müßte die Größe der Stadt Copenhagen und der Preis ihrer Häuser warlich nicht die Glückseligkeit zweyer Reiche ausmachen; und ich glaube nicht weniger, daß, als der weise König, Friedrich IV. der Stadt Copenhagen für anderen Städten die Einrichtung einer doppelten Consumtion auflegte, seine Absicht nicht so wohl gewesen sey, seine Einkünfte zu vermehren, als vielmehr den allzugroßen Wachs- thum einer einzigen Stadt zu verhindern, die zulezt alle Nahrungswege sich zuwenden würde. Frankreich und Engelland haben längst beklaget, daß die Hauptstädte unvermerkt alles verschlängen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß der Herzog von Sully richtig urtheilte, wenn er, dieses zu verhüten, wünschte, daß der Theil vom französischen Adel, der nicht zu den öffentlichen Geschäften gebraucht würde, lieber mit einer guten Oekonomie auf seinen Gütern dem Lande und sich selbst dienen, als durch Müßiggang und Weppigkeit in der Haupt-

Hauptstadt, seine eigene und andere Familien ruiniren möchte.

Was den von dem Herrn Generalfiscal angeführten Grund, nämlich des Grafen Struensee Gewalt betrifft, so ist es wohl nicht zu läugnen, daß es allein auf Sr. M. des Königes Wohlgefallen beruhete, nicht nur wenn Er seine Vertraulichkeit schenken, sondern auch in welchem Grade Er damit den Grafen Struensee beehren wollen. Die Ordre vom 14. Julii 1771 saget: daß der Cabinetsminister die Befehle, die der König ihm mündlich ertheilte, abfassen, und sie Sr. M. entweder zur Unterschrift vorlegen, oder sie auch im Namen des Königes unter dem Cabinets-Siegel ausstellen sollte, worauf sie von jedermann zu beobachten wären. Es ist also nicht einmal die Person des Cabinets-Ministers, sondern es sind lediglich die Befehle, die ihm der König Selbst gegeben, und die Se. Majest. durch ihn bekannt machen lassen, welche durch diese Ordre ihr Ansehen erhalten haben. Das Cabinet war nichts anders als der König Selbst, und der Graf Struensee war weit entfernt zu glauben, daß er damit verwechselt werden könnte, daß er vielmehr, wenn jemand an ihn, als Cabinets-Minister, schrieb, und es Affairen betraf, darauf antwortete: man hätte solches beym Cabinette, oder bey dem Könige, anzubringen. Er weiß, daß solches insonderheit mit dem Gen. Lieut. Suht geschehen ist.

Im Cabinette geschah nichts, und aus demselben kam nicht das Geringste, ohne unter königlicher Autorität. Der König, der auch alles anhörte, was entweder von den Collegiis oder andern einkam, gab Selbst seine Decision, öfters schriftlich, zuweilen mündlich. Nichts konnte Sr. M. Aufmerksamkeit entgehen, weil die Sachen verschiednenmal vor Ihre Augen kamen, erstlich, wenn die Cabinets-Ordre ergien; hernach, wenn der Bericht, oder die Vorstellung darüber von der Behörde

Behörde einkam; und endlich, wenn der wöchentliche Extract aus den Cabinets-Ordres approbiret wurde. Alles geschähe und sollte in des Königes Namen geschehen. Sr. M. haben die desfallige Ordre eigenhändig geschrieben und aus höchstfreigener Bewegung den Graf. Struensee zum Cabinets-Minister ernennet, v. Lt. . . . Q. . . Wie also hiebey nicht die geringste Vermuthung von einer Surprisse seyn kann, so kann auch eben so wenig bey diesem allen der geringste Eingrif in die königliche Gewalt wahrgenommen werden. Es scheint auch in der That dasjenige, was man hiebey dem Grafen Struensee zur Last leget, vielmehr etwas zu seyn, was geschehen können, als was wirklich geschehen ist. Denn es ist insonderheit die Gefahr, die man befürchten konnte, wenn er Sr. M. Zutrauens gemisbrauchet hätte, und andere Ordres auszustellen, als der König gab, wobey der Herr Generalfiscal sich aufhält. Dieses zu verhüten, heißt es, hat das Reichs-Gesetz dem Könige auferlegt, alles Selbst zu unterschreiben, und denjenigen der Vergreifung an der königlichen Hoheit schuldig erkläret, der sich etwas, das dawider stritte, zuwenden würde. Allein, aus diesem Raisonnement hoffe ich das Gegentheil leicht darzuthun.

Das Gesetz würde ganz gewiß höchst unbillig seyn, welches jemanden dafür bestrafte, weil er Gelegenheit gehabt, zu sündigen, ob schon er es nie versucht, sich dieser Gelegenheit zu bedienen, und der Graf Struensee kann daher eben so wenig dafür bestraft werden, weil er vielleicht des Königes Zutrauens gemisbrauchet haben könnte, wenn er desselben nur nicht wirklich gemisbrauchet hat. So etwas hat sonst das Reichs-Gesetz nimmer statuiret, denn die beyden Artikel, die daraus angezogen werden, haben hiemit über all keine Uebereinstimmung. Es ist wahr, daß dessen 7ter Art. befiehet, daß alle briefliche Urkunden und Geschäfte, so die Regierung ange

angehen, in keines andern, als in des Königs Namen, und unter seinem Siegel ausgehen, und daß der König sie allemal eigenhändig unterschreiben solle, wenn er anders sein mündiges Alter erreicht hat. Es ist auch wahr, daß der 26. Art. sagt: daß derjenige, der etwas bewirkt oder erwirbet, welches der königlichen Macht zum Abbruch oder zur Schmälerung gereichen könnte, als ein solcher, der die Majestät beleidiget, angesehen werden solle. Allein, worinn besteht dasjenige, was der Graf Struensee der königlichen Macht und Gewalt zum Abbruch, sich zugewendet haben soll? In Anleitung des ersten Theils, 7. Art. des Reichs-Gesetzes kann es nicht seyn, daß der Graf Struensee dessen beschuldiget wird: denn daß die, die Regierung betreffende Urkunden und andere Angelegenheiten im Namen des Königes, und unter seinem Siegel ausgefertigt worden sind, läugnet wohl niemand. Soll es denn deswegen seyn, weil Se. M. nicht immer selbst die Cabinets-Ordres unterschrieben haben: so muß man bedenken, daß dieser Theil des Artikels Se. Majestät Selbst, und keinen andern angehe; daß der Graf Struensee nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden könne, weil es Er. Majest. nicht immer gefällig gewesen, zu unterschreiben, und daß die königliche Gewalt dadurch keinen Abbruch erlitten oder erleiden können, weil es von des Königs Wohlgefallen allein abhienge, ob Er Selbst eine Ordre unterschreiben, oder dem Grafen Struensee specialiter befehlen wollte, dieselbe (jedesmal wenn Se. M. es gut fanden,) in Er. M. Namen zu unterschreiben. Hierzu kömmt noch folgendes, wozu das Reichs-Gesetz selbst Anleitung giebt, daß nämlich dieses Gesetz es nicht als einen wesentlichen Theil, oder als eine Verletzung der königlichen Hoheit ansiehet, im Namen des Königs zu unterschreiben, u. dem ungeachtet im 13. Art. den Königen, die ungekränkte Aufrechthaltung der alleinigen

D

Macht

Macht zu beschwören, aufleget; welcher Eyd wider sündlich seyn würde, wenn die Unterschrift ein wesentlicher Theil der alleinigen Macht wäre; daß folglich das Reichs-Gesetz gleich andern Staaten, z. E. Frankreich und Spanien, die Ausstellung, nicht aber die Unterschrift für eine Verletzung der alleinigen Macht betrachtet; daß dasselbe auch vorhin so verstanden worden, als die Collegia, wie andere königliche Bediente, im Namen des Königes, ob schon ohne seine Unterschrift, in verschiedenen Fällen Sr. Majest. Willen bekannt gemacht haben und noch bekannt machen; daß ebenfalls niemand den Grafen Struensee, (wie er ad Q.... sagt) vermuthlich eben aus dieser Ursache, gewarnt, es sey darinn etwas, das wider des Reichs Grund-Gesetz streite; und endlich, daß Sr. M. eigener specieller Befehl vom 14. Julii 1771 hinreichend ist, ihn für eine Verantwortung sicher zu stellen, falls auch hierinn ein Versehen begangen wäre, indem er bloß nach Allerhöchsteroseiben Befehl, und um seinen allerunterthänigsten und schuldigsten Gehorsam gegen des Königes Willen zu bezeigen, gehandelt hat, und außer dem niemand bey irgend einem königlichen Befehle sicher seyn könnte. Der Herr Generalfiscal führet deswegen auch in seiner Schrift unterm 5. 6. und 7. Abschnitte etliche Gravamina an, um zu beweisen, daß der Graf Struensee des Königs Zutrauen bey solcher Unterschrift gemisbrauchet haben soll. Unter diesen ist die Beabsichtigung der Leibwache das erste, wo so gar supponiret wird, daß dabey gefährliche Absichten gewesen wären.

Was die wahre Anleitung zu dieser Operation war, nämlich daß man dafür gehalten, daß die Garde in verschiedener Hinsicht der Armee schädlich wäre, ersiehet man so wohl aus des Grafen Struensee Antwort ad Q... als auch aus den Schriften, worauf er sich in seinem eigenhändigen Memorial beruset. Der Graf versichert, daß es sich nicht so verhalte, daß solches ohne Sr. M.

des

des Königes Vorwissen geschehen, oder derselbe dabey fürpreniret wäre. Denn er erinnert sich ausdrücklich, die Cabinetsordre vom 21 Dec. wegen der Reduction der Garde, dem Könige vorgelesen zu haben, ehe sie abgesandt worden, wie denn der König sie auch hiernach, nach der von dem Collegio desfalls gethanen Vorstellung, eigenhändig approbiret hat; und die Ordre vom 24 Dec. wegen der Beabschiedigung, die überhaupt darauf hinaus gehet, daß die Garde sich ungehorsam gegen die erste Ordre bezeige, hat der König eigenhändig unterschrieben, ehe sie dem Generallieutenant Gähler zugestellet ist. Worinn dasjenige bestehen sollte, daß man von den Extracten über die Cabinetsordres verschiedene für die Woche hat, damit der König die beyden, wegen der Leibwache, desto eher genehmigen möchte, weiß ich nicht, indem Se. M. eher durch einen weiltäuftigen, als durch einen kurzen Extract hätten fürpreniret werden können; und überhaupt beweiset sowohl Panings, als Morais Antwort Lt.... daß dieses Versehen auf ihre, und nicht auf des Gr. Struensee Rechnung geschrieben werden müsse.

Das zweyte Gravamen betrifft die Geschenke, die der Graf Struensee sich und andern verschaffet haben, insonderheit aber die Verschaffung, die nach der Rechnung über die Special-Casse für die Monate April und May geschehen seyn soll. Was die Gratificationes anlanget, so ist es genung zur Vertheidigung des Graf. Struensee, daß Se. M. Selbst geruhet haben, sie zu geben, oder zu genehmigen, und der Graf Struensee glaubet, daß man bey Vergleichuna derselben mit demjenigen, was nach Ausweisung der Rechnungen über die Particulier-Casse vorhin weggesendet worden, nicht finden werde, daß solche ungewöhnlich gewesen. Was aber die Verfälschung anlanget, so vermißt er mit Leidwesen, daß so gar Se. M. der Kön. Selbst wider ihn ein Zeugniß zu geben scheinen. Aber da er in seinem Memoire heilig versichert,

daß er sich derselben keinesweges schuldig gemacht: so hoffet er auch, es werde ihm verstattet seyn, dasjenige anzuführen, was zum Beweis seiner Unschuld dienen kann. Der Herr Generalfiscal gebraucht zwey Suppositiones, um dieses Falsum heraus zu bringen, nämlich: daß eine Rulle zu den Summen der 6000 Rthlr. gesetzt und die Gratification an Falkenschild erst nachher hinzugefüget seyn solle. Daß dieses sich aber nicht so verhalte, zeigt das Dokument selbst, in welchem alle Zahlen von den 4 Summen so wohl, als Falkenschilds Name, mit einer und derselben Dinte geschrieben sind, mit der die königliche Approbation auf besagte Summen geschrieben ist; zu geschweigen, daß Se. M. in Gleichheit mit der Approbation auf den übrigen hernach gefertigten Rechnungen, weiter hinauf hätten schreiben müssen, wenn der Periodus, der Falkenschild betraf, nicht bereits da gestanden wäre, bevor die königl. Approbation auf solche gesetzt wurde. Es ist wahr, daß diese Rechnungen mit anderer Dinte geschrieben, u. daß in der Total-Summe die Zahl 3 vorher eine 2 gewesen zu seyn scheint; allein, ersteres ist von keiner Erheblichkeit, wenn man bemerket, daß die Zusammenrechnung erst nach der Approbation geschehen ist, und daß dieselbe sich auf die vorhergehenden approbirten Summen gründet; und letzteres konnte sehr leicht durch einen Schreibfehler in der Addition entstehen, als wofür Panning, nach seiner Erklärung Lt. . . . es auch lediglich gehalten hat. Kommt nun noch dieses hinzu: 1) daß der Graf Strunsee überall nicht bedurfte, seine Zuflucht zu einem solchen Falso zu nehmen, theils weil Se. M. ihm niemals dasjenige abschlug, was er sich in solchem Fall ausbat, theils weil er hundert andere Gelegenheiten sich zu bereichern hatte, wenn er unredlich hätte handeln wollen, und weswegen man ihm doch hier nichts imputiren könnte; 2) daß er, wie doch bey einer unredlichen

lichen Handlung zu vermuthen war, nie ein Geheimniß daraus gemacht, so wenig gegen den geheimen Rath Schimmelmann, der die Gelder auszahlte und Actien dafür verkaufte, als gegen den Grafen Brandt, der so gar an demselben Tage Sr. M. für die empfangene 60000 Rthlr. dankete, und zu dem Sr. M. sagten: es sey billig, daß Sie ihm einen Sort machten; (welches voraus setzt, daß es eine beträchtliche Summe seyn mußte, v. Brandt auf die... Q.) und endlich 3) daß dergleichen dem Könige nicht verborgen bleiben könnte, weil die Balance dieser Rechnung in die nächste Rechnung zur Einnahme gebracht werden mußte, in welcher Rechnung auch die Summe wirklich aufs neue von Sr. M. approbiret ist: (vid. Lt. ...) so vermuthet ich, daß dieser Vorgang für kein unredliches Verfahren gehalten werden könne, sondern alles sich so verhalte, als der Graf Struensee in den Acten Lt. ... und ad Q. ... solches erkläret hat.

Das 3te Gravamen betrifft den Verkauf des Bouquets. Allein, da dieses lediglich von Thro Majestät der Königin Veranstaltung abgehängt hat, und der Graf Struensee heilig versichert, daß er immer nicht anders gewußt habe, als daß der Verkauf mit Willen des Königes geschehen sey, und daß er ebenfalls keinen Vortheil davon gehabt habe: so hat er auch nicht vermuthet, daß ihm in Ansehung dessen einige Schuld beygemessen werden könnte, gesetzt auch, daß das Bouquet nicht völlig bezahlt worden, welches doch nicht einmal ausgemacht ist.

Dies sind die vornehmsten Beschuldigungen, die man wider den Grafen Struensee anbringt, in so weit sie die Verwaltung der Geschäfte betreffen. Denn der Herr Generalfiscal hat zwar an verschiedenen Stellen in seiner Schrift noch einige dahin gehörige kleine Umstände berührt, als z. E. die Einsetzung des Justizraths

Struensee ins Finanzcollegium ic. Allein, da solche sämtlich von den allgemeinen Grundsätzen abgehänget haben, die der König in Regierungssachen angenommen, und Höchst dieselben außerdem deren Ausführung Ihren speciellen Befehl gegeben haben: so ist es un- nöthig, sich dabey aufzuhalten.

Dahingegen will ich noch zum Schlusse aus diesem Theile der Sache zeigen, daß der Herr Generalfiscal den Grafen Struensee mit Unrecht anklaget, daß derselbe gefährliche Absichten gehabt hätte, und sich auf die unzulässigste Weise in dem Posten, den Sr. Majest. ihm anvertrauet hatten, erhalten wollen. Dieses zu beweisen, wird zuvorderst theils die Beabschiedigung der Leibwache, und theils die Ladung der Canonen ausgeführt. Gleichwie aber die Veranlassung zu jenem im Verhöre umständlich zu Tage geleyet, und ganz rechtmäßig gewesen ist: so zeigen auch die Erklärungen des G. M. G. *** und des Grafen Struensee ad Q... nebst der Confrontation: daß die Absicht mit den Canonen bloß gewesen sey, den Pöbel, der öffentlichen Ruhe halber, im Zaum zu halten, und daß insonderheit der Graf Struensee niemals dem G. M. G.***, als Commandanten, befohlen habe, diese Veranstaltung zu treffen, sondern daß dieser geglaubet, es wäre eine Folge von der erhaltenen allgemeinen Erinnerung: daß alles in Ruhe und Ordnung seyn sollte. Eben so wenig ist es reinlich, oder erwiesen, daß der Graf Struensee etwas gethan, oder thun wollen, was ihn hätte veranlassen können, (wie der Herr Generalfiscal ihm dessen in 9. Punctu beschuldiget) davon zu sehen, falls sein Anschlag, wofür ihn der Herr Generalfiscal ausgiebt, daß er eine Art von Protector seyn wollen, nicht geglücket hätte. Daß an der Person des Königes nichts verletzet sey, bewiesen alle Acten, und der Generalfiscal gestehet es selbst. Und sollte wohl die Dankbarkeit,

feit,

Zeit, oder die Vorsichtigkeit dem Grafen Struensee einen so abscheulichen Gedanken erlaubet haben? Der König war es ja allein, dem er sein Glück zu verdanken hatte, und Sr. Majestät Schutz und Vertrauen waren die einzigen Stützen seines Ansehens und seiner Sicherheit. Aber wenn man ihn auch für so schlecht gehalten halten könnte, daß er alle seine Pflichten an die Seite gesetzt hätte: wo ist denn die Parthey, die er sich gemacht haben muß, seinen Anschlag durchzusetzen? Sollte er in solchem Falle so unvorsichtig gehandelt haben, seine Anstalten dem ganzen Publico bekannt zu machen? Denn so war es ja mit der Ladung der Canonen beschaffen. Und sollte er nicht vielmehr sicherer Maasregeln genommen haben, um sich für die Surprisen in Sicherheit zu setzen, die sich hätten ereignen können, und sich in Ansehung seiner auch wirklich ereigneten? zumal da man aus des C. Rasse Aussage, und dem Gesändnisse des Grafen Brandt sieht, daß er davon eintgermaßen unterrichtet gewesen.

Daß der Graf Struensee andere unrechtmäßige Mittel angewendet haben sollte, um sich in seinem Possen zu erhalten, ist eben so unrichtig. Es heißet zwar, der Graf Brandt sey desfalls bey dem Könige gesetzt worden, um Sr. Majestät zu beobachten; allein, dieser sagt auf die . . . Q. Lt. . . . das Gegentheil, und daß der Graf Struensee seiner nicht nöthig gehabt, um sich zu sustentiren. Eben so wenig kann solches aus dem 8ten Puncte der Beschuldigungen des Generalfiscals gefolgert werden, nämlich: weil die an den König gerichteten Briefe in das Cabinet geliefert werden sollten. Denn zu geschweigen, daß dieser Befehl dem Willen des Königes gemäß gewesen, und solcher außerdem, falls dabey eine Absicht gewesen, lange vorher hätte ertheilet werden müssen: so zeigen auch die Aussagen Panings und Morais pag. . . . ingieichen des Grafen Struensee ad Q. . .

daß die Unordnung, in welcher die Briefe und andere Papiere im Zimmer des Königes umher gelegen, die einzige Veranlassung dazu gewesen sey, und daß der König nach der Zeit seine Briefe eben so richtig, als vorher, bekommen habe.

Ich hoffe also, in so weit es die Beschuldigungen betrifft, die in Ansehung der öffentlichen Affairen wider den Grafen Struensee angebracht werden, gezeigt zu haben, daß er nichts ohne Sr. Majestät Wissen und Willen gethan; daß seine Absicht nicht dahin gegangen sey, sich auf Kosten der königlichen Gewalt ein Ansehen zu verschaffen; und daß, wenn er auch in einem oder andern Stücke gefehlet haben kann, solches doch nicht aus Muthwillen, der die von dem Herrn Generalfiscal gebrauchte verächtliche Ausdrücke verdient hätte, sondern aus Schwachheit und Unvorsichtigkeit, wovon kein Mensch befreuet ist, geschehen sey. Dagegen ist niemals etwas gefunden worden, daß die Sicherheit der alleinigen Macht des Königes und des königlichen Hauses zweifelhaft machen oder Anlaß geben kann, zu glauben, daß der Graf Struensee nur einmal den Gedanken gehabt, seinem König und Wohlthäter so zu begegnen. Er bezeuget jezo, wie vorhin, aufrichtigste, daß seine einzige Absicht auf die Beförderung Sr. Majestät Glückseligkeit, und auf die Erfüllung Ihrer selben Wünsche, nämlich den Flor des Landes, gerichtet gewesen sey.

Ich wende mich daher zu dem zweenen Theile der Beschuldigungen, welche die Beleidigung betreffen, die den Personen vom königlichen Hause wiederfahren sind. Was nun das Eloignement anlanget, das gegen Ihre Majestät, die Königin Juliana Maria und Se. königliche Hoheit, den Erbprinzen bewiesen seyn soll: so versichert der Graf Struensee, daß er die wahre Ursache davor in Lt ... ad Q. angezeigt habe; daß

daß er solches keinesweges zu unterhalten oder zu bestärken gesucht, weil er nicht anders wisse, als daß die wahre Ursache, weswegen der Prinz auf der Comödie eine andere Loge bekommen, darinn bestanden habe: daß der König nicht dafür gewesen sey, daß die Suite des Prinzen in Sr. Majestät Loge wäre; und daß er endlich, so viel ihm bewußt, an dem dessentwegen zwischen dem Grafen S * * * und dem Grafen Brandt geführten Briefwechsel keinen Theil habe.

Wegen der Auserziehung Sr. königlichen Hoheit, des Kronprinzen, beziehe ich mich aaf des Grafen Struensee: ighändiges Memoire, worinn er theuer versichert, daß er dabey nimmer solche Absichten gehabt, als der Generalfiscal ihm beygelegt. Er ist in diesem Stücke von der Reinigkeit seiner Absichten so überzeuget, daß er sich dem Urtheile erfahrner Aerzte willig unterwerfen darf: ob nicht des Prinzen Gesundheit und Lebensbeschaffenheit dadurch verbessert werden müssen, und in der That verbessert sey. Ueberhaupt war es der Königin Wille, daß es so geschehen sollte, und er hat mehr, als einmal, sich Ihren Unwillen durch die Vorstellung zugezogen: daß wohl die rechten Gränzen dabey überschritten würden. conf. Lt. . . .

In Ansehung des Vorgangs zwischen Sr. königlichen Majestät und dem Grafen Brandt, (als des 2ten Punkts in der Schrift des Herrn Generalfiscals) zeigt die Aussage des Grafen Struensee (Lt. . . , conf. Q. . .) daß er nie glauben können, daß der Gr. Brandt die Sache auf einen so verwegenen Fuß, als es geschehen ist, nehmen würde, sondern daß sie lediglich einbadinant zwischen dem Könige und Brandt bengelegt werden könnte. Sein Rath ist gewesen, daß Brandt sich in einiger Entfernung von dem Könige halten sollte; und daß der Graf Brandt in dieser Sache so wenig die vorgängige Einwilligung des Grafen Struensee, als

seinen nachherigen Beyfall erwartet hat, ersiehet man daraus: daß er nicht nur anfänglich die Art und Weise, wie er zu Werke zu gehen beschloffen hatte, verheelt, weil er blos gesagt: daß er den König zur Rede setzen wolte; sondern auch hernach von seinem Vornehmen das mehreste und gravirende, nämlich den Umstand mit der J. . . . P. . . .; die Vorschiebung des Thürriegels, und seine Ausforderung und Scheltworte verschwiegen hat. In so fern es also den Antheil und die Kenntniß anlanget, die der Graf Struensee an und von diesem Handel gehabt, so glaubet er um so eher Entschuldigung zu verdienen, als Se. Majestät der König in solchen Privatfällen nicht als König, sondern als eine Privatperson hätten betrachtet seyn wollen: wie denn auch dieses letztere eigentlich die Ursache gewesen ist, daß er sich dem Vorhaben des Grafen Brandt nicht widersetzet hat. Daß seine Absicht niemals gewesen sey, die Ehrerbietung in seinem Umgange mit dem Könige an die Seite zu setzen, und daß Niemand von ihm sagen könne, hierinn gefehlet zu haben, solches bestärket seine Unschuld in diesem Stücke. Denn was der Generalfiscal dagegen anführet, und zwar nach den von ihm angezogenen Zeugenaussagen, ist ein bloßes Gewäsche, und ohne allen Grund. Eben so wenig kann das von ihm erwähnte Memoire zum Beweis dienen, daß Brandt dafür belohnt werden sollen; weil solches im Septemb. 1771 geschrieben ist, (v. Paning l. t. . .) und die Passage mit Brandt sich hingegen erst im November selbigen Jahres zutrug. (v. A. J. Danielsen p. . .)

Und sollte gleichwol dieses zur Rechtfertigung des Grafen Struensee noch nicht hinreichend seyn: so nimmt er, um Vergebung zu erlangen, seine Zuflucht zu der Milde, von welcher Se. Majestät ihm so öfters Merkmale gegeben haben. Er wirft sich ebenfalls Sr. Majestät zu Füßen, und bittet um Gnade wegen des
von

von dem Generalfiscal zuerst angeführten, von mir aber bis hiezu unberührten Verbrechens wider Sr. Majest. Person. Dieß ist das einzige Verbrechen, dessen er sich schuldig weiß, indem er sichs bewußt ist, daß er sich wider seinen König vergangen; er befürchtet aber, und beklaget zugleich mit Wehmuth, daß solches größer ist, als daß er dafür Vergebung hoffen könnte. Kann indessen die Erwägung der menschlichen Schwäche; ein wahres Gefühl seiner Vergehung; die innigste Reue darüber; die Zähren, die es ihm kostet; und die Seufzer, die er für des Königes und des königlichen Hauses Wohlergehen gen Himmel schicket, einiges Mitleiden erwecken: so wird er desselben nicht unwerth seyn.

In allen übrigen Stücken erwartet er, daß das Gesetz und seine Unschuld ihn vertheidigen werden, und daß er in Ansehung dessen seine Losprechung hoffen könne. Gleichwie er aber in diesem Stücke lediglich seine Zuflucht zu Sr. Majestät Gnade nimmt: so bittet er auch, daß das hohe Gericht, welches selbst ein Zeuge seiner Aufrichtigkeit, seiner Reue, und seines gefühlten Kammers gewesen ist, durch eine an Se. Majestät desfalls zu machende favorable Vorstellung ihm die möglichste Linderung und Mildeung seines Schicksals zuwege bringen werde.

Copenhagen,

den 22ten April 1772.

U * * *

Urtheil

Urtheil

der

Rön. Inquisitions-Commission,
in Sachen des Generalfiscals,

als befehlchten Anklägers,

an einem,

wider den Grafen

Johann Friedrich Struensee,

am andern Theil,

mit der darauf erfolgten

königlichen Approbation.

Unerdem, daß der Graf Joh. Friedrich Struensee, schon vorhin überführet, und von ihm selbst eingestanden ist, daß er ein großes Verbrechen begangen habe, welches die Verletzung der königlichen Hoheit, oder das Crimen læsæ Majestatis in einem hohen Grade mit sich führet, und nach dem Gesetze, insonderheit desselben 6ten Buchs 4ten Kapit., 1 Art. eine harte Todesstrafe verdienet; ist es auch sattsam beydes bekannt und erwiesen, daß sein ganzes Verhalten und Betragen während der Zeit, da er an der Direction der Geschäfte Theil gehabt, eine Kette von lauter, theils verwegenen und unbesonnenen Unternehmungen, theils arglistigen Ränken gewesen, die alle darauf abgezielet, daß er sich allein alle Macht und Ansehen, mit Ausschließung aller andern, zuwenden möchte; wobey er kühnlich alle die Mittel, die er zu Erreichung dieser seiner Absicht dienlich zu seyn erachtet, zur Hand genommen, und sich zu Nuße gemacht, ohne im geringsten zu bedenken, ob solche erlaubt wären, oder nicht, und in wie fern sie mit der Verfassung und Form der Regierung,

Regierung, dem Genie der Nation, und den Einrichtungen und Gesetzen des Landes, sowohl den bürgerlichen, als Grundgesetzen, übereinkämen, od. gerade dawider stritt.

Sein großes Augenmerk gieng theils dahin, geheimer Cabinetsminister, mit der außerordentlichen und unerhörten Macht zu werden, die er im Monathe Julius vorigen Jahrs erschlichen; theils alle Unterthanen von ihrem Könige, und den König von ihnen entfernet zu halten; theils bey Hofe, und über das Höchste selbst, eine solche ungezähmte Gewalt auszuüben, als man mit Erstaunen wahrgenommen hat.

Diese Absicht zu erreichen, hatte er auf Sr. Majestät Reise außerhalb Landes daran gearbeitet, durch Bezeigung einer sorgfältigen Aufmerksamkeit für des Königs Gesundheit und Vergnügen, die Gnade Sr. Majestät zu erlangen. Als der König zurück gekommen war, hielt Struensee sich stille, und schien nichts weniger als gesonnen zu seyn, auf Aemter und Würden Anspruch zu machen, nach welchen doch sein Ehrgeiz und seine Herrschsucht lechzeten. Er lebte bey Hofe, belustigte sich, verlangte keine Vermehrung seiner Gage, und schien in der Ruhe und Wollust seine Zufriedenheit zu setzen. Allein zu eben der Zeit arbeitete er in'sgeheim mit vielem Eifer an der Grundlage, worauf er sein stolzes Glück auszuführen gedachte. Die Sprache des Landes zu erlernen, dessen Verfassung und Einrichtungen gründlich zu erforschen, den Zustand und das wahre Interesse desselben zu kennen, und seine bürgerlichen und Grundgesetze zu wissen, waren Dinge, um die er sich gar nicht bekümmerte. Er hätte diesen Weg betreten sollen; allein in Ansehung alles dessen war u. blieb er in der größten Unwissenheit. Er nahm sich dagegen vor, die Grundfälle auszuföhren, denen der König in Seiner Regierung zu folgen gedachte, damit er sich ihrer bedienen könnte, seine schädlichen Anschläge zu verbergen: und weil

weil er noch alle Ursache hatte, zu befürchten, daß entweder treue Diener seine Absichten entdecken, oder der König selbst derselben inne werden möchte; so suchte er, um die Wirkung des ersteren zu verhindern, bey Sr. Majestät alle diejenigen ohne Unterschied anzuschwärzen, welche die Gnade hatten, sich dem Monarchen zu nähern; und, um den letzteren zuvor zu kommen, war er dahin angewandt, sich einen mächtigen Schutz zu verschaffen, und einen solchen beständigen und zuverlässigen Freund stets um den König zu haben, daß es Seiner Majestät fast unmöglich würde, seine Wege und Absichten zu entdecken.

Er hatte nicht so bald seine Maschine im Jahre 1770 völlig im Stande, als er sie schon gleich in Bewegung setzte.

Unsere Könige haben seit der Souverainität immer einen Rath gehabt, welcher aus solchen Männern bestand, die der Gesetze und Verfassungen des Landes kundig waren, das rechte Staatsystem und das wahre Interesse und Beste des Landes erforschet hatten, und die Regeln wußten, welche, demselben zu Folge, auf die vorkommenden Fälle angewendet werden könnten und mußten.

Ihr Amt brachte es mit sich, daß sie um den König waren, so oft Sachen von Wichtigkeit Sr. Maj. vorgestellt werden sollten, und daß sie dem König die nöthige Erläuterung über alles dasjenige gaben, was Er, zur Ertheilung Seiner Decision, zu wissen verlangte. Im übrigen hatten diese Männer, als Glieder des geheimen Conseils, keine Stimme, keine Ausfertigung, keinen Secretär; denn es beruhete alles auf den Willen des Königs, und es wurde alles bey den gehörigen Departementis ausgefertigt.

Diesen so alten, so natürlichen Rath, wollte Struensee mit seinen Anhängern ganz aufgehoben und cassiret haben.

haben. Denn dieser Mann befürchtete, daß, so lange noch ein solcher Rath vorhanden wäre, derselbe, wenn er auch gleich aus seinen eigenen Freunden bestünde, mit der Zeit nie unterlassen würde, sich seinen schädlichen Anschlägen zu widersetzen, und sie dem Könige zu entdecken, indem er diesen Männern die Gelegenheit doch nicht entziehen konnte, mit dem Könige zu reden, und Ihm, was Sein eigener und des Landes Vortheil erheischte, vorzustellen. Zu dem Ende hatte Struensee schon im voraus die damaligen Ministers durch allerhand Insinuationen verläumdert, und so gar solche Handlungen, die unlängbar dem Könige und dem Staate zum Besten gereichten, mit den schwärzesten Farben geschildert. *Se. Majest.*, die Ihr Volk zärtlich lieben, die von Ihren Bedienten Redlichkeit erwarten, und über ihre souveraine Macht eifersüchtig sind, verlohren dann das Vertrauen zu Ihrem Conseil, und hätten es mit anderen Männern besetzen, und ihm eine andere Gestalt geben wollen; allein Struensee setzte durch die unwahresten Vorwendungen und listigsten Kunstgriffe den Absichten des Königs solche Hindernisse entgegen, daß das Conseil nach und nach aufhörte, und so gar zuletzt durch die Acte vom 27sten Decemb. 1770 förmlich abgeschaffet wurde.

Zu eben der Zeit wurde er selbst *Maitre de requêtes*, und wie sein Plan darauf hinaus lief, allein berechtigt zu seyn, mit dem Könige von Geschäften zu sprechen, und alle übrige davon auszuschließen: so schienen die andern übrig bleibende Collegien ihm hierinn noch einige Hindernisse in den Weg legen zu können. In dieser Hinsicht wurde dem Könige, welcher die Sachen, die von den Collegien seiner Decission untergeben wurden, gründlich einzusehen wünschte, von ihm vorgestellet, es wäre hiezu nichts dienlicher, als daß die Collegien den Befehl erhielten, ihre schriftliche Vorstellungen in einem Portefeuille einzuschicken, oder zu überreichen, damit

Se.

Se. Majestät die nöthige Zeit hätten, solche zu lesen und zu erwägen. Durch diesen scheinbaren und dem Ansehen nach so nützlichen Rath erreichte der Mann seinen Endzweck, die Collegien von dem Könige entfernet zu halten. Er bemächtigte sich bald der Portefenilles, und bemeistert sich solchergestalt einzig u. allein der Sachen, um sie nach eigenem Gutfinden dem Kön. vorzustellen. Wollten dann die gehörigen Collegien, zur näheren Information des Königs, die erforderlichen Gründe vorgebracht haben: so mußten sie sich an Struensee wenden und auf die Art wurde er, was beydes das ehemalige Conseil und die Collegia vorhin gewesen waren.

Unter dem Vorwande, die schlennergere Ausfertigung gewisser Sachen zu befördern, und zugleich das königliche Ansehen in seiner rechten Größe zu zeigen, stellte er auch unterschiedliche Cabinetsordres aus, die, ohne daß das gehörige Departement davon unterrichtet wurde, zur Ausführung gelangten; ein Vornehmen, das nothwendig die äußerste Verwirrung anrichten mußte, und das ein Mann wagte, welcher weder das Land, noch dessen Geseze, noch dessen Zustand, noch dessen Sprache kannte. Aber um alles dieses bekümmerte er sich nicht; wenn er sich nur alle Gewalt und alles Ansehen zuwenden konnte.

Diese Unwissenheit des Grafen Struensee in demjenigen, was ein jeder Minister in Dänemark wissen sollte, und seine gar geringe Sorgfalt, sich davon Kenntnisse zu erwerben, hat sowol für den Staat selbst, als für Privatpersonen unzählige Ungelegenheiten mit sich geführt.

Bei den Collegien, die vorher immer gewohnt waren, ihre Vorstellungen in dänischer Sprache einzusenden, mußte ein besonderer Bediente angestellt werden, um solche ins Deutsche zu übersezen, damit sie der Graf Struensee in dieser Sprache lesen könnte. Die
däni-

dänische Kanzleyen, als das einzige Collegium, welches beständig fortfuhr, die Vorstellungen in dänischer Sprache einzusenden, hatte allzu oft Gelegenheit wahrzunehmen, daß diese Vorstellungen überall nicht gelesen würden, weil lediglich ein Extract davon, der befohlenermaßen aufs kürzeste gemacht, und auf dem sogenannten Rotulo angeführt werden mußte, ins Deutsche übersetzt, und von dem Grafen Struensee gelesen wurde, worauf dann die Resolution in deutscher Sprache erfolgte, und in der Kanzleyen wieder in die dänische übersetzt wurde. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß die Resolution oft zweydeutig, unverständlich und der Sache desto weniger angemessen war, je seltener derjenige, der sie dem Könige vorstellte, von derselben einen richtigen Begriff hatte.

Privatpersonen, die bey dem Cabinet ein Gesuch übergeben wollten, und solches in dänischer Sprache aufgesetzt hatten, liefen umher, um jemand zu finden, der solches ins Deutsche übersetzen könnte; in der vielleicht nicht ungegründeten Meynung, daß die Bittschrift, wenn sie blos dänisch abgefaßt wäre, nicht gelesen würde; wohingegen diese deutsche, um einen geringen Preis erlangte Uebersetzungen oft so gerietzen, daß man daraus nicht ersehen konnte, worauf das Ansuchen eigentlich gerichtet war.

Des Grafen Struensee Urkunde in Absicht auf die Einrichtung der Collegien; seine Unlust, sich damit bekannt zu machen, und seine Begierde, die ganze alte Verfassung des Staats umzuschmelzen, und die Zahl seiner Anhänger dadurch zu vergrößern, daß er allenthalben und in wichtigen Posten Leute setzte, die ihm ihr Glück zu verdanken hätten: das alles verleitete ihn, an ein Collegium nach dem andern die Hand zu legen, und, weil er selbst weder arbeiten konnte noch wollte, zu diesen wichtigen Veränderungen andere Mäner zu gebrauchen,

von denen einige selbst hernach gestanden haben, daß sie von der Beschaffenheit der vorigen Einrichtung, u. deren Vortheilen od. Mängeln ganz keine Kenntniß gehabt, oder zu erlangen gesucht, weil ihnen bloß vorgeschrieben war, einen Plan zu einer neuen Einrichtung, nach gewissen vorausgesetzten Datis, zu verfassen.

Nachdem der Graf Struensee auf solche Weise durch Abschaffung des geheimen Conseils, durch Schwächung und Uingießung der meisten übrigen Collegien, und deren Anschließung von der mündlichen Vorstellung, alle Macht und Gewalt an sich gezogen hatte; währere es nicht lange, bis Sr. Majestät Unterthanen überhaupt die Wirkung von seinen despotischen Grundsätzen, und seiner Denkungsart beydes merkten und fühlten.

Die vorher gedachte väterliche und milde Regierung, derer man vorher in Dänemark lange gewohnt gewesen, und an welche man durch die Länge der Zeit ein Recht erworben zu haben schien, verursachte, daß ein jeder, dem der König eine Bedienung gab, mit Fug zu glauben vermeynte, er könnte sich versichert halten, in derselben so lange zu bleiben, als er sich gebührend betrage, und seine Amtspflichten beobachtet; u. er stünde nicht in Gefahr, solche, wider seinen Willen, zu verlieren, es wäre denn, daß er wegen Untreue, Vergehens, oder Versäumniß, durch einen richterlichen Spruch derselben verlustig erklärt worden.

Diese gemäßigten Grundsätze, welche die Gelindigkeit der Regierung vorzüglich bezeichneten, und viele herrliche Wirkungen hervor brachten, waren nicht nach dem Geschmacke des Grafen Struensee, der sich niemals, und am wenigsten alsdann einen Zwang anthun wollte, wenn es darauf ankam, Leute unglücklich zu machen, und dadurch andern einen Schrecken einzujagen.

Aus dieser Ursache hörte man gemeinlich und fast täglich, daß bald dieser bald jener königliche Bediente durch

durch eine Cabinets-Ordre seines Dienstes entsetzet war, ohne daß derselbe einmal erfuhr, worinn er sich versehen hätte, und worinn sein Verbrechen bestünde. Verschiedene verlohren ihre Bedienung, ohne daß ihnen darüber eine königliche Resolution zu Gesichte gekommen wäre, und ohne etwas davon zu wissen, bis sie vernahmen, daß die Bedienung, vermittelst einer Cabinets Ordre, einem andern gegeben wäre. Dieses erstreckte sich auch auf ganze Collegien.

Der ganze Kopenhagerer Magistrat, welcher aus 18 bis 20 oder mehreren Personen bestand, wurde ab- und ein neuer Magistrat dagegen eingesetzt, und zwar durch eine Cabinets-Ordre vom 3ten April 1771 an den Oberpräsidenten, welcher einige Tage vorher, ebenfalls durch eine Cabinets-Ordre, zu diesem Amte, (nachdem der bisherige Oberpräsident seinen Abschied erhalten,) bestellt war, und sich damit genügen ließ, daß er durch ein bloßes Schreiben den vorigen Magistrats Personen anzeigte, daß sie abgesetzt wären, und den neuen, daß sie sich nach dem Rathhause zu verfügen hätten; ohne daß die Abgehenden einige Wissenschaft davon erhielten, worin sie sich versehen hätten, und warum sie abgesetzt waren.

Außer dem Magistrate war noch in Kopenhagen ein anderes Collegium, oder öffentliche Versammlung, die sogenannten zwen und dreyßig Männer. Es war nämlich durch die der Stadt Kopenhagen, in Ansehung der von der Bürgerschaft während Belagerung, u. bey Einführung der Souverainität bezeigten Treue und Tapferkeit, so feyerlich verliehenen Privilegien vom 24sten Junii 1664, der Bürgerschaft verstatet worden, daß sie zugleich mit dem Magistrate aus den besten und vornehmsten Bürgern 32 Personen erwählen möchte, welche mit dem Magistrate, das Beste und den Nutzen der Stadt und Bürgerschaft, ingleichen die gemeinen Einkünfte

künfte und Ausgaben erwägen und besorgen könnten. In welcher Hinsicht ihnen auch, nebst einigen Gliedern des Rathes, der Zutritt zum Throne selbst verstattet war.

Diese Versammlung, welche als ein Kleinod in den Privilegien der Stadt betrachtet wurde, welche viel Gutes und Nützlichendes wirkte, und so wenig dem Könige, als der Stadt das geringste kostete, wurde gleichfalls durch dieselbe Cabinetsordre aufgehoben, welcher zu Folge der vorgedachte Oberpräsident bekannt machte, daß die zwey und dreyzig Männer nicht mehr zusammen kommen sollten, und dabey den zu ihrer Versammlung bestimmten Saal, auf dem Rathhause verschließen ließ.

Diese und viele andere Beispiele von gleicher Beschaffenheit zeigten insgesammt, daß diesem, eben so unvorsichtigen als gewaltsamen Manne, der eben so sehr der Klugheit und Gelindigkeit, als der Ordnung und den guten Sitten feind war, nichts heilig wäre, und machten einen unglaublichen Eindruck auf die Nation, die sich vorstellte, daß sie auf einmal in eine andere morgenländische Gegend versetzt wäre.

Etliche wehklagten und seufzeten: andere äußerten ihr Erstaunen oder ihre Erbitterung, bald auf diese, bald auf jene Weise.

Alle waren doch darinn einig, daß Sr. Majestät gegen ihre Unterthanen noch eben so milde und väterlich, als vorhin, gesinnet wären, wenn nur ihr Seufzen und Klagen zum Throne hindurch dringen, und die wahre Beschaffenheit der Sache, Sr. Majestät vorgestellet werden könnte.

Allein dieß schien, wegen der Maaßregeln, die Struensee, um es zu verhüten, genommen hatte, nicht möglich zu seyn. Er hatte bey dem Könige seinen vertrauten Freund, den Grafen Brandt placiret; und da er vielleicht, nach dem bekannten Sprichworte: *Nulla amicitia nisi inter bonos*, auf die Dauer dieser Freundschaft
nicht

nicht so ganz sichere Rechnung machte, so suchte er solche durch die Verbindung ihrer beiderseitigen Interesse, und, wie gleich gezeigt werden soll, auf Kosten des Königs und Sr. Majestät Casse, zu befestigen.

Der Graf Brandt, der stets um den König war, bestärkte Sr. Majestät in demjenigen, was Struensee anbrachte und vorwandte, und verhinderte es, daß niemand Mittel fand, Sr. Majestät von der Wahrheit des Gegentheils zu überführen.

Es war kein Conceil mehr, und gewissermaßen kein Minister. Es wurde niemanden verstatet, mit dem Könige allein zu reden, außer solchen, auf welche Struensee seines Erachtens sich verlassen konnte. Geschähe solches dennoch, so war es nur auf einen Augenblick, oder auf eine gar kurze Zeit, die niemanden erlaubte, sich in eine weitläufige Erzählung oder Erörterung einzulassen.

Alle übrigen wurden von des Königs Person entfernt gehalten; und dieses erstreckte sich sogar auf Sr. Majestät eigene höchste Familie und nächste Angehörigen selbst, gegen welche der König vorhin beständig eine große Bärtlichkeit und Liebe blicken lassen. Aber von der Zeit an, da Struensee sich der Verwaltung des Hofes sowohl, als des ganzen Staates angemahet hatte, kamen sie nur selten zu dem Könige, und erhielten nie Gelegenheit, mit Sr. Majestät allein zu reden, da sie sonst nicht unterlassen haben würden, Sr. Majestät den Bedruck des Landes, und die Bekümmerniß der Unterthanen vorzubringen; wovon diese hohe Personen in der Folge, so bald sich nur die Gelegenheit darbot, solche unumstößliche Beweise gegeben haben, die nicht genug gepriesen und verehret werden können.

Es konnte nicht fehlen, daß der Graf Struensee durch ein so despotisches, gewaltsames, und unvernünftiges Verfahren, sich überall verhaßt machen mußte.

Seine Emiffarien und Anhänger, (deren er doch etliche hatte,) wenn sie es nicht wagen durften, seine Unternehmungen gerade zu rechtfertigen und zu beschönigen, suchten doch wenigstens seine vorgebliche große Uneigennützigkeit sehr zu erheben und weit auszubreiten, welche sie darein setzten, daß er mit dem ihm beygelegten mäßigen Gehalte zufrieden wäre, und weder für sich, noch für die Seinigen Geld oder Ehre verlange.

Wie weit solches damals Glauben fand, läßt man dahin gestellet seyn. Dieß ist gewiß, daß der Graf Struensee sehr wohl überlegte Maasregeln genommen hatte, seinen Eigennutz, zu der Zeit und so lange solches wahrte, zu verbergen; allein hernach ist es allzu deutlich entdeckt und dargethan worden, daß er ein überans interessirter und eigennütziger Mann gewesen sey, von dem man mit gutem Zuge sagen kann, daß er Sr. Majestät Casse geplündert habe.

Es war ihm eine ganz anständige und beträchtliche Bage beygelegt, womit er desto besser auskommen konnte, da er bey Hofe alles frey hatte, so gar bis auf die Gastmahle, die er anstellte. Er wußte den schlechten Zustand, worinne die königliche und die öffentliche Casse, schon von vorigen Zeiten her, sich befand, und hatte solchen genugsam angedehret. Dem ungeachtet ließ er kaum zwey oder drey Monate vorbehey gehen, nachdem das Conseil abgeschaffet, und er Maître des requêtes geworden war, bevor er die gütige Gesinnung des Königs mißbrauchte, und von Sr. Majestät ein Geschenk für sich selbst von 10000 Reichsthälern, und für seinen Freund, den Grafen Brandt, eine gleiche Summe verlangte, und erhielt.

Man sollte denken, es würde ein so ansehnliches Geschenk für diese beyde Personen, von welchen der eine Maître des requêtes u. der andre Directeur des Spectacles war, und die beydersseits solche Aemter nur eine

kurze

kurze Zeit bekleidet hatten, ihre Haabsucht auf einige Zeit gesättiget haben: man siehet aber, daß solche viel mehr gewachsen und zugenommen habe. Denn, nachdem sie diese Geschenke im Februar oder März erhalten, empfing der Graf Struensee aufs neue im May, folglich zwey bis drey Monate darnach, aus der königlichen Casse 50 oder 60000 Reichsthaler, und eben so viel für den Grafen Brandt; und haben also diese beyde Personen, innerhalb drey bis vier Monate, außer ihren ordentlichen Gehalt dem Könige entweder 140000 Reichsthaler, oder zum wenigsten 120000 Rthlr. gekostet, (denn welche es von diesen beyden Summen eigentlich sey, kann man, wegen der Verwirrung, worinn des Grafen Struensee Rechnungen sich befinden, gegenwärtig noch nicht mit Gewißheit sagen) zu geschweigen der Geschenke, die sie beydes vorher und hernach ihren guten Freunden zugewandt, als dem Justizrathen Struensee 4000 Reichsthaler, der Gräfinn Holstein 3000 Rthlr., dem Kammerherrn Falkenstjöld 3500 Rthlr. oder darüber, und so fort an.

Daß dieser, des Grafen Struensee unverantwortlicher Eigennutz recht überlegt und vorseßlich gewesen, solches zeigt die künstliche Maschine, die er blos zu dem Ende zusammen gesetzt, damit er diese Gelder erhalten und einnehmen könnte, ohne daß jemand davon Wissenschaft erlange.

In dieser Rücksicht that er erslich den Vorschlag zur Aufhebung des sogenannten Tresors, (einer Summe Geldes, die bey Seite gelegt war, um sich derselben in vorkommenden schicunigen Zufällen bedienen zu können) und dessen Einlieferung in die öffentliche Casse. Allein, weil diese Gelder auf dem Wege zur öffentlichen Casse das Cabinet zu passiren hatten, so schlug er wiederum dem Könige vor, davon 250000 Reichsthaler zu nehmen, und daraus eine sogenannte Special-Cabinetts-

72 Urtheil in Sachen des Generalfiscals,

Casse zu formiren, die allein unter seine Aufsicht seyn sollte.

Dadurch bekam der Graf Struensee guten Anlaß, ansehnliche Geldsummen zu erhalten, und in Empfang zu nehmen, ohne daß davon sonst jemand etwas erfahren konnte.

Er hat auch mit dieser Casse so geschaltet, daß, da sie im April 1771 errichtet worden, und damals aus 250000 Reichsthälern bestanden, von solcher Summe bey Ausgang des nächstfolgenden Monats nur 118000 Rthlr. übrig waren, obgleich die Casse keine andere Ausgaben gehabt, als dergleichen Geschenke.

Diese übrig gebliebene 118000 Reichsthäler würden wahrscheinlich nach und nach den nämlichen Weg, wie die andern Summen genommen haben, wenn Struensee nur Zeit und Gelegenheit dazu gehabt hätte.

Des Grafen Struensee schändliche Habgucht und Eigennützigkeit ist hiedurch dergestalt vor Augen ge-
leget, daß diejenigen, die ihn für uneigennützig ausgeschrieen, Ursache finden zu gestehen, sie hätten ihn nur wenig gekannt, und wären zugleich schlecht unterrichtet gewesen.

Aber dies ist nicht genug. Hier ist die allerstärkste Vermuthung vorhanden, daß der Graf Struensee bey dieser Handlung eine unverschämte, niederträchtige, und höchst strafbare Betrügerey bezangen habe. Als die unter des Grafen Struensee Papieren gefundene, und von dem Könige approbirete Berechnung über die Einnahme und Ausgabe der Special-Cabinetts-Casse für die Monate April und May 1771, weil man sie verdächtig fand, Sr. Majestät vorgezeiget wurde, erklärten Höchstselben gleich, daß Sie Sich ganz wohl erinnerten, zu solcher Zeit 10000 Reichsthäler an die Königin, 6000 Reichsthäler an den Grafen Brandt, und 6000 Reichsthäler an den Grafen Struensee, und nichts mehr, geschien-

set

ket zu haben. Wie diese Summen zusammen 22000 Rthlr. ausmachen, so ist es bey dem Anblicke des Documentis sonnenklar, daß die Summe, welche unten anstehet, anfänglich 22000 Reichsthaler gewesen, daß aber aus der ersten Zwoy eine Drey gemacht worden, (welche Aenderung so kenntlich ist, daß sie gleich in die Augen fällt) und eine Eins voraus gesetzt worden, zu welcher Zahl sonst kein Platz gewesen, als daß sie vor der Linie, (welche gerade herunter gezogen ist, und den Context von den Summen trennet,) stehen müssen, da doch solches der Weise ganz entgegen ist, die nicht nur in den andern Berechnungen, sondern auch in dieser Berechnung selbst, auf der vorhergehenden Seite, wo die Einnahme angeführet ist, beobachtet worden. Hiedurch ist also die obaemeldte Summe der 22000 Reichsthaler in 132000 Reichsthaler verändert, und diese Summe kömmt heraus, weil die 6000 Reichsthaler für Brandt, und die 6000 Reichsthaler für Struensee, durch Hinzufügung einer Nulla in 60000 Reichsthaler verwandelt, und 2000 Reichsthaler für den Kammerherrn Falkensfeld hinzu gekommen sind, welche letztere Summe aus dem Grunde hinzu gefüget zu seyn scheint, damit man, bey Veränderung der 22000 Reichsthaler zu 130000 Reichsthaler, nicht nöthig hätte, die andere Zwoy ebenfalls in eine Nulla zu verwandeln.

Die Vermuthungen, deren Stärke niemand recht einsehen kan, ohne wer das Document, von dem die Rede ist, zugleich vor Augen hat, und betrachtet, in welchem auch die Stellung der Zahl oder Ziffern noch mehrere Beweise an die Hand giebt, werde noch durch andere hiebey vorkommende Umstände unterstützet, als: daß diese Berechnung für die April- u. Maymonate von dem Grafen Struensee eigenhändig, die übrigen Extracte und Berechnungen hingegen von dem Secretär im Cabinette geschrieben sind; welches erstere vermuthlich deswegen geschehen,

weil der Graf Struensee nicht wollte, daß jemand um den von ihm begangenen Betrug wüßte: und daß der Graf Struensee nach der Zeit nicht eher, als bey Ausgang des Octobers, dem Könige einige Berechnung wegen dieser Cassé übergeben hat, obgleich die Cassé im Junio eine Ausgabe von 2000 Reichsthälern gehabt, so dem Justizrathe Struensee geschenkt worden.

Diese Verschämniß oder Weglassung scheinet mit Fleiß geschehen zu seyn, damit der König mitlerweile, und da eine so lange Zeit dazwischen verlief, sich des rechten Behalts und Zustandes der Cassé nicht so genau erinnern müßte. Diefem tritt noch die von Sr. Majestät selbst angeführte, sehr natürliche Vermuthung hinzu, daß es gar nicht wahrscheinlich sey, daß Sie den Grafen Struensee und Brandt, einem jeden entweder 50000 Reichsthäler oder 60000 Reichsthäler geschenkt haben sollten, wenn Sie der Königin nur eine Verehrung von 10000 Reichsthälern bestimmeten.

Der Graf Struensee, (welcher zwar gesehen muß, in so weit eigennützig gehandelt zu haben, daß er diese Summen von dem Könige erbeten, gleichwohl aber keinen Betrug an sich kommen lassen will, weil er darauf bestehet, daß der König damals, auf sein Vergehren, ihm 50000 Reichsthäler, und dem Grafen Brandt ebenfalls 50000 Reichsthäler geschenkt, und daß, da die ihnen vorher geschenkte 10000 Reichsthäler nirgends zur Rechnung gebracht waren, solche hieselbst unter einer Summe angeführet wären,) hat jedoch, als ihm das Document, oder die Berechnung in der Commission vorgeleget worden, zugeben müssen, daß alle Umstände zusammen träfen, einen solchen Verdacht gegen ihn zu erregen, den er auf keine Weise zu heben wußte. Wobey er seine Unachtsamkeit und Verschämniß sehr bedauert hat.

Daß die Ehrfurcht des Grafen Struensee nicht gerin-
ger,

ger, als seine Haabsucht, und seine Mäßigung, in Ansehung der Ehrenstellen und Titel, nicht größer, als in Absehung auf Geld und Reichthum gewesen: solches fällt ebenfalls leicht in die Augen.

Er hatte in zweyen Jahren solche Schritte gethan, als andere, die größere Geschicklichkeit und Verdienste, als er, besitzen, kaum in dreyßig oder mehreren Jahren thun. Bey den Umständen, worinn er sich befand, konnte es nicht fehlen, daß er sowohl bey Hofe als in der Stadt, in großem Ansehen stand; aber alles das war ihm nicht hinreichend.

Er brachte es durch beständigelieberredungen dahin, daß der König ihn den 14ten Julii 1771 zum Geheimen Cabinets-Minister ernannte, welchen von ihm gemachten Entwurf er bis zum letzten Augenblick, so gar für seine allervertrauteste Freunde, zu verheelen gewußt. Und einige Tage hernach wurde er zugleich mit dem Kammerherren Brandt in den Grafen-Stand erhoben.

Ungeachtet er, als Geheimer Cabinets-Minister, sich als die erste Person im ganzen Reiche betrachtete; so war er doch mit dem bloßen Titel und der vorhin geübten Gewalt nicht zufrieden, sondern wollte solche Vorzüge damit verbunden wissen, die sich keinesweges für einen Unterthan schicken, sondern einen Theil der Königl. Majestät allein gebührenden souverainen Macht befaßten.

Der Graf Struensee hatte schon alle Gewalt und Ansehen an sich gezogen, und da alle diejenigen, die um den König waren, von Struensee abhingen, und Se. Majestät also nichts als Lobreden auf Struensee hörten: so war es natürlich, daß Sie eine Art Zutrauen zu ihm faßten, u. weil er dennaher der einzige war, der Se. Majestät sahe, und mit Ihnen von Geschäften sprach, so konnte es wohl nicht fehlen, daß Se. Majestät seine Anträge genehmigten. Er hatte also alles, was er sich wünschen

konnte

konnte; aber alles das war nicht hinlänglich, seinen ungerewinten Ehrgeiz zu sättigen. Die Collegien und andere wollten nicht immer seinen Befehlen nachleben und solche vollstrecken, ohne des Königs Hand zu sehen.

Dies stand Struensee nicht an, und man hatte Ursache zu glauben, daß solches mit seinen verborgenen Absichten nicht überein käme. Er wollte, daß seine Hand dieselbe Wirkung haben sollte, als des Königs Hand, und daß diejenigen, die es anginge, der einen sowohl, als der andern zu gehorchen verbunden seyn sollten.

Dieses erlangte er auch durch die von ihm entworfene Königl. Ordre, welche den 15ten Julii 1771, in Anleitung seines neuen Geheimen-Cabinetminister-Amtes, an die Collegien ergieng, und von da weiter bekannt gemacht wurde. Denn in dem ersten Artikel derselben werden die Ordres, die Struensee unterschreiben, und das Cabinets Siegel davor setzen würde, auf alle Weise den von Sr. Majest. selbst unterschriebenen, und von Struensee paraphirten Ordres gleich gemacht; und der 4te Artikel sezet ausdrücklich fest, daß alle und jede, den von Struensee ausgefertigten und unterschriebenen Cabinets Ordres Folge leisten, und sie vollstrecken sollen. Zwar scheint dieser Artikel eine Art von Einschränkung zu enthalten, wenn es heißet: Dafern keine Königl. Verordnung oder Resolution dawider seyn möchte; aber das darauf folgende zeigt, daß es vielmehr eine Ausdehnung war: denn an Statt, daß man erwartete, es würde darauf folgen: die Vollziehung sollte auf solchen Fall ausgesetzt werden, bis man eine königliche Resolution erhalten hätte, heiß es blos: In welchem Falle solches sofort dem Cabinette zu melden ist; daß also, wenn jemand in solchem Falle sich berechtiget fand, wider Struensee, oder seine Ordre Vorstellung zu thun, derselbe sich an Struensee selbst wenden, und, wenn dieser dann befahl, daß seinem er-

sieren

stern Befehle nachgelebet und er vollstreckt werden sollte, es dabey sein Bewenden haben mußte. So hat auch der Graf Struensee es verstanden, und darnach gehandelt. Hiedurch ersichtlich er sich einen Theil der Souverainität, und aus dem, was vorhin geschehen war, konnte man einigermaßen abnehmen, daß er im Sinne hatte, solche allein auszuüben.

Da Struensee behauptet, das Königs. Gesetz gelesen zu haben, und da ihm, als Minister, der Inhalt desselben genau bekannt seyn sollte; so mußte er wohl wissen, daß dessen 7ter Artikel will: Es sollen alle Regierungs-Geschäfte, Briefe u. Handlungen von dem Könige selbst unterzeichnet werden. Allein der Artikel des Königs. Gesetzes, der hier vornemlich eine Anwendung findet, ist der 26ste, wo es dem Höchstseligen Kön. und ersten souverainen Monarchen, Friedrich dem Dritten, geahnt zu haben scheint, daß wohl einmal in Dänemark ein Struensee aufstehen könnte; indem daselbst angeführet ist, wie schädlich es sey, wenn der Könige und Herren Milde und Güte so gemisbraucht werde, daß ihnen ihre Macht und Ansehen fast unvermerkt beschnitten werde; und wie wünschenswerth es sey, daß Könige und Herren über ihre Macht und Ansehen halten wollten; vornächst es den Königen in Dänemark empfohlen und eingepräget wird, mit einem eifersüchtigen Auge, über die unverlegte Aufrechthaltung ihrer Souverainität und alleinige Gewalt zu wachen. Und endlich mit dem Worten geschlossen: Daß, im Fall jemand sich unterstehen würde, etwas auszuwürfen oder an sich zu bringen, welches auf eine oder andere Weise, der absoluten Herrschaft und souverainen Macht des Königs zum Nachtheil und Schmälerung gereichen könnte, solches alles, als nicht geschehen, betrachtet, und diejenigen, die dergleichen er-

wor

worben oder erschlichen haben, als Beleidiger der Majestät, und als solche, welche die königliche monarchische Gewalt und Hoheit gröblich angetastet, gestraft werden sollen.

Der Graf Struensee könnte hier sein Urtheil lesen, wenn er sich nicht zugleich einer andern eben so groben Missethat und Verbrechen, wider des Königs Hoheit schuldig gemacht hätte, außer daß er nicht allein darum gewußt, und dazu gerathen, sondern es auch auf seinen Antrieb geschehen, daß sein vertrauter Freund, der Graf Brandt, sich an Sr. Majestät Person vergrieffen hat.

Die Art und Weise, wie der Graf Struensee die ihm, als Geheimen-Cabinetminister, anbetraute Macht und Gewalt ausgeübet, entschuldiget ihn nicht, sondern gereicht ihm im höchsten Grade zur Last, weil solche abermals zeigt, daß er der königlichen Unterthanen Wohlfahrt, Ehre, Leib und Gut, als gänzlich seiner Willkühr überlassen, betrachtet habe.

Er hat, durch die von ihm und unter seiner Hand ausgestellte Cabinets-Ordres, ältere und ihm bekannt gemachte königliche Resolutionen an die Seite gesetzt.

Er hat in den wichtigsten Sachen dergleichen Ordres, ohne Vorwissen des Königs, ausgesetzt; und den Extract der von ihm ausgestellten Cabinets-Ordres, den er dem 3ten Artikel der königl. Resolution vom 15ten Juli zufolge, Sr. Majestät wöchentlich vorlegen sollen, hat er theils versäumt, theils so eingerichtet, daß daraus unmöglich abzunehmen war, worinn die Ordres eigentlich bestanden, und was sie mit sich geführet.

Als ihm die Direction der Particulier-Casse anbetrauet worden, (denn er wollte die Aufsicht über alle Cassen haben,) fand er hiebey gut, dem Casirer eine neue Instruction unter seiner Hand zu erteilen. Und als der Casirer ihm hierauf vorstellte, daß er mit einer königl. Instruction versehen wäre, die nicht anders,

ders,

ders, als durch eine königliche Resolution aufgehoben werden könnte, erhielt derselbe eine Antwort, die eine Art von Verweis in sich faßte, und wodurch ihm aufs neue befohlen wurde, sich nach seiner, Struensees Ordre und Instruction, zu verhalten.

Das schöne Corps der Garde zu Pferde, welches aus lauter gebornen Dänen und Norwegern bestand, (und eben deswegen den Grafen Struensee nicht gefiel) und welches, da es nur zwey Escadrons ausmachte, nicht sehr kostbar seyn konnte, war schon im Frühjahre 1771, nach des Grafen Struensee Vorschlag und Willen, und der Gegenvorstellung des Generalitäts-Collegii ungeachtet, abgegangen.

Die Garde zu Fuß war noch übrig. Diese bestand aus fünf Compagnien, alles gefittete und zuverlässige Leute, denen die Wachen auf dem königlichen Schlosse und vor den königlichen Gemächern ganz sicher anvertrauet werden konnten. Allein sie hatten eine Eigenschaft, weswegen der Graf Struensee kein Vertrauen zu ihnen fassen konnte: sie waren fast insgesammt geborne Dänen und Norweger.

Die Abschaffung dieses Corps hatte er längst bey sich beschlossen, und davon mit Verschiedenen gesprochen, unter welchen die mehresten ihm davon abgerathen hatten. Endlich griff er durch, und stellte, ohne Vorwissen des Königs, (wie Se. Majestät selbst Sich erkläret haben) unterm 21sten December 1771 an das Generalitäts- und Commissariats-Collegium eine Cabinetsordre aus, nach welcher die fünf Compagnien Fußgarde in fünf Compagnien Grenadiers verwandelt, und eine Compagnie davon einem jeden der fünf Regimenter, die in Kopenhagen zur Besatzung lagen, anhänget werden sollte, u. s. f.

Er ließ auch den 21sten, 22sten und 23sten December verstreichen, ohne dem Könige etwas davon zu melden,

den,

den, (dessen Sr. Majestät nach Ihrer Erklärung sich ganz wohl erinnern) obgleich er, Struensee, der Generalität den 23ten eine königliche Approbation über die vorgedachte Cabinetsordre vom 21sten verschaffet hat, weil dieses Collegium durchaus eine königliche Resolution verlangte, und ohne solche die Cabinetsordre nicht vollziehen wollte; indem es die Sache als sehr wichtig betrachtete, und vielleicht die Folgen, die daraus entstehen würden, vorher sahe.

Als aber die Gardes am 24ten December darauf bestunden, daß ihre Capitulation ihnen gehalten werden müßte, und daß es derselben zuwider laufen würde, wenn sie verpflichtet seyn sollten, unter den anderen Regimentern Dienste zu thun: so sah Struensee sich genöthiget, dem Könige die ganze Sache vorzustellen, woben er zugleich den Rath gab, wider die Leute Gewalt zu brauchen und sie zu zwingen. Jedoch wurde an demselben Tage die königliche Ordre vom 24ten December ausgefertigt, daß diejenigen von der Fußgarde, die nicht als Grenadiers dienen wollten, ihren Abschied erhalten könnten. Die Folge von solcher Operation des Grafen Struensee war also diese, daß der König aus seinen Kriegsdiensten etliche hundert tüchtige, treue und zuverlässige Leute, sämmtlich geborne Landeskinder, verlor. Uebrigens fällt das arglistige und unredliche Betragen des Grafen Struensee, bey diesem Vorfalle, gleich in die Augen, wenn man sein über die Cabinetsordres geführtes Protocoll mit dem Sr. Majestät darüber vorgelegten wöchentlichen Extracte zusammen hält.

Im Protocoll ist die bemeldte Ordre vom 21sten December richtig genug unter ihrem rechten Dato, und unter der No. 709 angeführet. Darauf folgen verschiedene andere, den 22ten, 23ten und 24ten December ausgefertigte Cabinetsordres bis 733: allein jene zuletzt erwähnte Cabinetsordre vom 24ten Decemb. ist dajelbst nicht

nicht befindlich, sondern nur beym Schlusse des 24sten ein Platz offen gelassen, damit sie daselbst eingetragen werden könnte; dagegen stehen im Extracte der Cabinetsordres vom 18ten bis zum 25sten December, welcher am 31sten December gemacht und dem Könige nachher vorgelegt ist, diese beyde Cabinetsordres vom 21sten und 24sten December am Schlusse gleich hinter einander unter No. 22 und 23, als ob sie zu einer Zeit, und unter demselben Dato, ausgefertigt wären; alle Cabinetsordres aber, die in der Zwischenzeit am 22sten und 23 December ausgefertigt waren, sind in diesem Extracte ausgelassen. Woraus man überhaupt abnehmen kann, wie vollständig und zuverlässig diese Extracte gewesen.

Dieses jetztberührte Protocoll zeigt auch, daß der Graf Struensee, ob er gleich schon damals, und lange vorher, alle Vorkehrung gemacht, daß Niemand Sr. Majestät mündlich oder schriftlich etwas nachtheiliges von ihm hinterbringen konnte, gleichwol damals, als die Garde zu Fuß abgeschafft worden, sich genöthiget gesehen habe, in dieser Absicht neue Maassregeln zu ergreifen. Denn es sind unterm 23sten December zwey Cabinetsordres von ihm ausgefertigt, die eine an den Etatsrath Waiz, in Hamburg, daß die Paquete, die mit der Post an den König kämen, an das Cabinet zu adressiren wären; die andere an den Hofintendanten Wegner, daß alle an Sr. Majestät einkommende Briefe und Paquete, wie auch die von Kopenhagen kommende Briefe und Portefeuilles, nicht in des Königs Borgemach, sondern in das Cabinet Comtoir geliefert werden sollten. Von welchen beyden Cabinetsordres, ungeachtet solche Sr. Majestät Selbst anzugehen schienen, die eine in dem ebengedachten, dem Könige vorgezeigten Extracte ganz ausgelassen, und die andere ganz unvollständig dar-

inn angeführet worden, wie dann auch Sr. Majestät hievon nichts bewußt gewesen ist.

Gleichwie der Graf Struensee sein Mistrauen gegen die Nation allmählig mehr und mehr an den Tag legte: so nahm auch gegentheils der Haß der Nation immer mehr und mehr gegen ihn zu, und äußerte sich bald auf die eine bald auf die andere Art. So sahe man im Sommer 1771 verschiedene Schmähschriften herumlaufen, und ob zwar die Schreibart nebst dem Inhalte der mehresten genug zu erkennen gab, daß sie den gemeinen Mann zum Verfasser hätten, so gaben sie doch insgesammt die stärkste Ergebenheit für Sr. Majestät Person, und Bereitwilligkeit, Leib und Leben für Sie aufzuopfern, zu erkennen; wogegen die Erbitterung keinen andern Gegenstand hatte, als den geheimen Cabinetsminister und seine Anhänger.

Dieses nebst dem Umstande, daß etliche Matrosen und andere, denen ihres Ermessens zu nahe geschehen war, hinaus nach Hirschholm kamen, um ihre Klage und Anliegen Sr. Majestät Selbst vorzubringen, jagten dem Grafen Struensee einen solchen Schrecken ein, daß er in Bereitschaft stand und im Begriff war, die Flucht zu nehmen und davon zu gehen.

Weil er aber, ohne Zweifel nach dem Rathe einiger seiner Freunde, von diesem Vorsatze abgestanden war, so schien er sich hingegen gefaßt gemacht zu haben, auf alle mögliche Weise, und gegen alle und jede sich in seinem Posten zu behaupten. Dieses gab Anlaß zu unterschiedlichen vorhin unbekanntem Tustalten.

Wenn der König hier zur Stadt herein kam, wohin der Graf Struensee Ihn allemal begleitete, folgte ihnen

Ihnen eine ungewöhnliche Escorte; wo sie sich hier in der Stadt aufhielten, auf dem Schlosse, oder im Comödienhause, wurden die Wachen verdoppelt, u. s. w.

Hierdurch wurde die Erbitterung der Nation, und insonderheit der Kopenhagener Einwohner, wider den Grafen Struensee in mehr als einer Hinsicht vergrößert. Sie hielten es für einen Beweis, daß er den König zu überreden suchte, es fänden sich unter den Einwohnern Uebelgesinnete gegen Se. Majestät und das königliche Haus. Sie wurden auch dadurch in dem bereits gefaßten Argwohn bestärket; daß der Graf Struensee noch andere, weit ausschende und ehrgeizige, dabey aber höchstverwegene und strafbare Absichten hege.

Man muß auch einräumen, daß verschiedenes von dem, was sich in diesem Sommer, und vornämlich im Herbst, zutrug, sie darinn bestärken, und eine starke Vermuthung dafür wirken konnte; wie er dann auch selbst gestanden hat, daß verschiedene seiner Unternehmungen darauf abgesehen gewesen, sich auf alle Weise in der Stellung, worinn er sich befand, zu behaupten.

Die Garde zu Pferde war vorhergedachtermaßen abgeschaffet worden. Weil nun der Graf Struensee, der immer in Furcht stand, doch einige Reuterey nahe bey dem königlichen Hofe haben wollte, so wurde ein Exercier-Troup formiret. Er ersuhr aber bald, daß derselbe vom Officier bis zum Gemeinen fast aus lauter Landeskindern bestünde, und daß es gar keine Leute für ihn wären; worauf sein ganzes Vertrauen zu ihnen verschwand, sie auch im Herbst wieder aus einander giengen.

Er ließ darauf das seeländische Dragoner-Regiment nach dem Hofe und zur Stadt kommen. Und

daß diese Leute, in Absicht auf ihn, nicht anders, oder besser, als jene, gesinnet gewesen, davon haben sie eine unstreitige Probe abgelegt.

Er bewirkte, daß zwey von denen hier zur Besatzung liegenden Regimentern im Frühjahre in andere Städte verlegt werden sollten. Anstatt, daß in solchen Fällen das Loos die jüngsten Regimenter zu treffen pflegt, wollte er, (aus Gründen, die ihm bekannt, und eben nicht schwer zu errathen sind) daß es die Regimenter des Königs, und Sr. Majestät Herrn Bruders, des Prinzen Friedrichs, seyn sollten, und dieses dem Gutachten des Generalitäts-Collegii zuwider, ohne es Sr. königlichen Hoheit, als Chef des letztermähnten Regiments, zu melden, und sich dazu ihre Genehmigung zu erbitten.

Er bewirkte, daß ein anderer Commandant zu Kopenhagen ernannt wurde, auf welchen er sich völlig verlassen zu können, glaubte.

Dasjenige aber, was vornämlich den Argwohn vergrößerte, und die kopenhagener Einwohner am meisten aufbrachte, war der Umstand, den sie zuletzt erführen, daß auf die von Struensee durch den Commandanten getroffene Veranstellung auf dem Zeughanse Canonen mit gehöriger Mannschaft und Cartetschen gesetzt waren, und dergestalt in Bereitschaft gehalten wurden, daß sie auf den ersten Wink gebraucht werden konnten. Welche Anstalt ebenfalls sie Sr. Majestät den König ganz geheim gehalten wurde.

Der König und das königliche Haus, so wie die ganze Nation, mußten auch zuletzt die Geduld verlieren, als sie, über das alles, sahen, wie vermessen und verwegener er in Ansehung der harten und unerhörten

härten Erziehung war, die er dem Kronprinzen zu geben wagte, und wodurch Se. königliche Hoheit oft in die äußerste Gefahr gesetzt waren, Gesundheit und Leben zu verlieren.

Die Erbitterung war also aufs höchste gestiegen, und hätte die gefährlichsten Folgen haben können: als den weit ausgehenden Absichten, und dem despotischen Betragen dieses eitelen, unbedachtsamen, gewaltthätigen und ehrgeizigen Mannes ein glückliches Ende gemacht wurde.

Da es solchemnach klar ist, daß der Graf Struensee auf mehr als eine Art, und in mehr als einer Hinsicht das Verbrechen der beleidigten Majestät in einem überaus hohen Grade beydes selbst begangen, und an der, andere zu Schulden kommenden Begehung desselben Theil genommen habe; nicht zu gedenken, daß seine ganze Verwaltung eine Kette von Gewaltthätigkeiten; von Eigennutze; (den er so gar auf eine schändliche und strafbare Weise zu sättigen getrachtet) Verachtung der Religion, Moral und guten Sitten, (die er nicht nur mit Worten und Werken, sondern auch durch öffentliche Anstalten zeigen wollen) gewesen sey:

So wird, des dänischen Gesetzes 6ten Buchs 4ten Capitels 1stem Artikel zufolge

für Recht erkannt:

„Daß der Graf, Johann Friedrich Struensee,
 „sich selbst zur wohlverdienten Strafe, und an-
 „deren Gleichgesinneten zum Beispiele und Ab-
 „scheu,

86 Urtheil in Sachen des Generalfiscals,

„schem, Ehre, Leib und Guth verbrochen
„haben; seiner gräflichen und aller anderen
„ihm verliehenen Würden entsetzt seyn,
„und sein gräfliches Wapen vom Scharf-
„richter zerbrochen; sodann Johann Frie-
„drich Struensees rechte Hand, und dar-
„auf sein Kopf ihm lebendig abgehauen;
„sein Körper geviertheilet und aufs Rad
„gelegt, der Kopf mit der Hand aber auf
„einen Pfahl gesteckt werden solle.

In der Commission auf dem Schlosse Christiansburg
den 25 April 1772.

J. K. Juel Wind. G. N. Braem. H. Stampe.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lurdorph. N. G. Carstens. Kosod Ancher.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

J. E. E. Schmidt. F. E. Sevel. D. Guldberg.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Die

Die darauf erfolgte königliche Approbation lautet also:

Wir haben das vorangeführte Urtheil, das die von Uns angeordnete Inquisition's Commission auf unserm Schlosse Christiansburg abgesprochen hat, und welches Johann Friedrich Struensee, wegen seines, in mehr als einer Hinsicht, in einem überaus hohen Grade begangenen Verbrechens der beleidigten Majestät, zuerkennt, daß er Ehre, Leib und Gut verbrochen haben; seiner gräflichen und aller anderen ihm verliehenen Würden entsetzt seyn; und sein gräfliches Wapen vom Scharfrichter zerbrochen; sodann seine rechte Hand und darauf sein Kopf ihm lebendig abgehauen; sein Körper geviertheilet und aufs Rad gelegt, der Kopf mit der Hand aber auf einem Pfahl gesteckt werden solle: hiedurch solchergestalt in allem approbiret. Wornach die, so es angehet, sich allerunterthänigst zu richten haben. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg den 26 April 1772.

Christian.

D. Thot.

Kurdorphy. A. Schuhmacher. Dons. Hoyer.

Königliche Resolution, betreffend die Approbation des Urtheils über Johann Friedrich Struensee.

Inhalt.

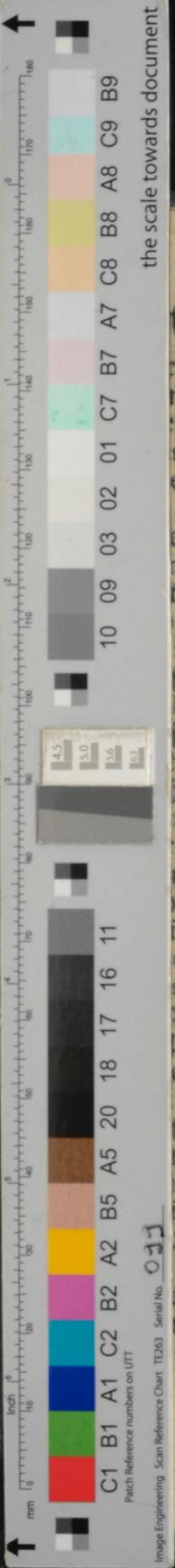
Inhalt.

- I. Des Generalfiscals W... Klagschrift wider den Grafen Struensee, an die angeordnete königliche Inquisitions-Commission zu Kopenhagen.
 - II. Des höchsten Gerichts-Advocaten U... Vertheidigungsschrift für den Grafen Johann Friedrich Struensee, an die königl. Inquisitions-Commission.
 - III. Defensionschrift des vormaligen dänischen Cabinetsministers Grafen von Struensee, an die über ihn niedergesetzte Commission.
 - VI. Urtheil der königlichen Inquisitions-Commission, über den Grafen Johann Friedrich Struensee, mit der darauf erfolgten königlichen Approbation.
-
-



3
G

R
1



fen Struenssee. 81

e bey dem Schlusse des 24sten
 mit sie daselbst eingetragen
 hen im Extracte der Ca-
 s zum 25sten December,
 er gemacht und dem Kb-
 diese beyde Cabinetsor-
 en December am Schlus-
 ter No. 22 und 23, als
 ter demselben Dato, aus-
 inetsordres aber, die in
 und 23 December ausge-
 sem Extracte ausgelassen.
 bnehmen kann, wie voll-
 se Extracte gewesen.
 vocolle zeigt auch, daß der
 schon damals, und lange
 macht, daß Niemand Sr.
 istlich etwas nachtheiliges
 te, gleichwol damals, als
 daffel worden, sich gend-
 dieser Absicht neue Maabre-
 es sind unterm 23sten De-
 s von ihm ausgefertigt,
 Dato, in Hamburg, daß
 Post an den Kbnig kämen,
 en wären; die andere an
 ner, daß alle an Ge-
 se und Paquete, wie auch
 nende Briefe und Porte-
 igs Borgemach, sondern
 liefert werden sollten. Von
 pres, ungea. ~~W~~: solche Ge-
 schienen, die eine in dem
 vorgezeigten Extracte ganz
 re ganz unvollständig dar-
 im